

**Überarbeitete
4. Auflage!**



Rechte der Frau in der Landwirtschaft



Impressum

Eigentümer:in und Herausgeber:in

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen in der Landwirtschaftskammer Österreich,
Schauflegasse 6, 1015 Wien in Kooperation mit dem Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und dem Ländlichen
Fortbildungsinstitut Österreich (LFI).

Projektleitung und Redaktion

Birgit Bratengeyer, MA, Landwirtschaftskammer Österreich
DIⁱⁿ Ines Jernej, BEd., Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich

Autor:innen

Erste und zweite Auflage
Mag. Dr. Gerhard Putz, Landwirtschaftskammer Steiermark
Mag.^a Bernadette Reichl, Landwirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gerfried Gruber LL.M, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Christoph Michelic, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Erich Moser, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Arthur Prechtel, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag.^a Johanna Škof, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Franz Staudinger, Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Neue Autor:innen in der Folgeauflage
Mag.^a Nicole Haas, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag. Florian Hallinger, Landwirtschaftskammer Salzburg

Dritte und vierte Auflage
Texte wurden von Dr.ⁱⁿ Katharina Watzinger,
Landwirtschaftskammer Oberösterreich, aktualisiert

Fotocredits

Cover: AdobeStock/Jean Philippe WALLET
Bildleiste Vorderseite: Pixabay.com/HubertPhotographer; Gabriel Grassmayr; wirphoto
Bildleiste Rückseite: wirphoto; Gabriel Grassmayr; Pixabay.com/StartupStockPhotos

Druck und Gestaltung

MDH-Media GmbH, 1220 Wien – www.mdh-media.at

Copyright

Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autor:innen. Es kann jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernommen werden. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlagen darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung der Herausgeber:innen und der Autor:innen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Stand: 4. Auflage, Oktober 2023

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **LE 14-20**
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investieren Europas in
die ländlichen Gebiete. 


**Lebensqualität
Bauernhof**
ZAM unterwegs
Genau das Richtige für mich!



*„Kenne deine Rechte
und Optionen!“*



© LKÖWipphoto

Das Leben auf einem landwirtschaftlichen Betrieb hat für die bäuerliche Familie nicht nur eine romantische Seite. Tagtäglich gilt es klare Entscheidungen betrieblicher und persönlicher Natur zu treffen. Dafür muss man alle Fakten und seine Optionen kennen. Das gilt insbesondere auch für die Frauen auf den heimischen Bauernhöfen. Als deren Interessenvertretung sieht die Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen (ARGE) die Unterstützung der heimischen Frauen in der Land- und Forstwirtschaft in sozialen und rechtlichen Belangen als eine ihrer Kernaufgaben. Die 4. Auflage der Broschüre „Rechte der Frauen in der Landwirtschaft“ sowie die Rechtstipps auf www.baeuerinnen.at und das Beratungsangebot durch die Expert:innen in den Landwirtschaftskammern bieten dabei umfassende Hilfe.

Lebenssituationen können sich ändern. Um die richtigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen, ist es wichtig, seine Optionen zu kennen. Dieser Ratgeber deckt relevante Schwerpunkte des Erwachsenenlebens ab - von der Lebenspartnerschaft über Heirat, Kinder, Scheidung bis zum Erbrecht -, gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und ermöglicht es betroffenen Frauen, ihre Optionen auszuloten und selbstbestimmt Entscheidungen für ihr Leben zu treffen. Weitere Kapitel widmen sich dem wichtigen Thema der Hofübergabe/Nachfolge und sozialrechtlichen Themen.

Persönliche und betriebliche Entscheidungen fallen oft nicht leicht. Mit dem Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten können Sie sich aber in vielen Fällen vor einem bösen Erwachen schützen.

Ihre Irene Neumann-Hartberger
Bundesbäuerin



*„Soziale Absicherung
nicht als selbstverständlich
nehmen“*

Die soziale Absicherung der Bäuerinnen ist eine sehr kurze Geschichte in der österreichischen Gesellschaftspolitik, aber eine durchaus erfolgreiche. Damit können Frauen in der heimischen Land- und Forstwirtschaft heute auf einige Errungenschaften zurückgreifen, die ihnen sozialen Rückhalt bietet. Diese Erfolge dürfen aber nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Für die Fortführung unseres gewohnten Lebensstandards im Alter gibt es keine Garantie, dessen müssen wir uns bewusst sein. Es ist notwendig, früh genug darauf zu schauen, dass das auch so bleibt. Insbesondere für Frauen kann die Kinderbetreuungszeit und damit eine reduzierte berufliche Arbeitszeit (Teilzeit) zu einem Fallstrick werden, der sich später mit einer niedrigen Pension rächt. Ich kann nicht oft genug betonen, wie wichtig es für eine Frau in der Landwirtschaft ist, schon in jungen Jahren darauf zu achten, nicht als Ehefrau mitversichert zu sein, sondern im Hinblick auf ihre Pension eine eigenständige Versicherung zu haben. Durch die unterschiedlichen Arten der Partnerschaft ist heutzutage die Selbstverständlichkeit einer Ehefrau nicht mehr gegeben. Zu oft erlebe ich Frauen, die als Partnerin eines Landwirtes nach einem Schicksalsschlag auf dem Hof ohne jegliche rechtliche und soziale Absicherung sind. Umso wichtiger ist es, auf seine soziale Absicherung zu achten. Dabei geht es immer um einen gesamten Lebensverlauf. Die Verantwortung, sich aktiv darum zu kümmern, trägt jede Frau selbst. Das sollten wir uns wert sein!

Ihre Theresia Meier

Vizeobfrau der
Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen

*„Österreichs Bäuerinnen
gestalten die Zukunft unserer
Bauernhöfe.“*



© BML/Paul Gruber

Bäuerliche Familienbetriebe zeichnen die österreichische Land- und Forstwirtschaft aus. Die kleinstrukturierte Wirtschaftsweise sichert unsere Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln, Rohstoffen und erneuerbarer Energie.

Österreichs Bäuerinnen spielen dabei eine zentrale Rolle: 35 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden von Frauen geführt. Österreich liegt damit im europäischen Spitzenfeld.

Frauen gestalten nicht nur die Zukunft unserer Bauernhöfe, sondern prägen den gesamten ländlichen Raum. So engagieren sich etwa zwei von drei Bäuerinnen neben dem Betrieb und familiären Verpflichtungen noch ehrenamtlich in Vereinen. Dieses Engagement ist bewundernswert und verdient unser aller Wertschätzung.

Um Frauen in der Landwirtschaft bestmöglich zu fördern, braucht es unter anderem eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die Rechte der Frau in der Landwirtschaft“ bietet dazu fachkundige Unterstützung. Sie greift wichtige betriebliche und persönliche Fragestellungen auf und klärt kompakt und verständlich über Familienrecht, Erbrecht, Hofübergabe und vieles mehr auf.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass der soziale und rechtliche Rückhalt unserer Bäuerinnen gesichert ist. Nur gemeinsam können wir die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen, die bäuerlichen Familienbetriebe erhalten und den ländlichen Raum weiterentwickeln.

Ihr Norbert Totschnig

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
------------------	----

1. Familienrecht 13

1.1 Verliebt – die Lebensgemeinschaft 13

1.2 Verlobt..... 13

1.3 Verheiratet 13

1.3.1 Der eheliche Name..... 13

1.3.2 Wirkungen der Eheschließung 15

1.3.3 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung 15

1.3.4 Kontoführung – Zeichnungsberechtigung/ eigenes Konto – Betriebskonto 15

1.3.5 Ehepakete 16

1.3.6 Unterhalt der Ehegattin bzw. des Ehegatten während aufrechter Ehe..... 16

1.3.7 Gewalt in der Familie..... 17

1.3.8 Ausstattung der Brautleute 17

1.3.9 Vertretung der Kinder 17

1.4 Geschieden 17

1.4.1 Die Scheidungsarten 17

1.4.2 Unterhalt nach der Scheidung 18

1.4.3 Besondere Unterhaltsansprüche 18

1.4.4 Höhe des Unterhalts der Ehegattin bzw. des Ehegatten..... 18

1.4.5 Unterhalt der Kinder 18

1.4.6 Obsorge / Pflege der Kinder 19

1.4.7 Aufteilung des ehelichen Vermögens 19

1.4.8 Abgeltung der Mitwirkung am Erwerb des anderen 19

1.4.9 Ehewohnung und Hausrat 20

1.5 Adoption und Pflegekindschaft..... 20

1.5.1 Allgemeines 20

1.5.2 Adoptionsformen 20

1.5.3 Recht des Kindes auf Informationen über seine leiblichen Eltern 21

1.5.4 Name des Adoptivkindes 21

1.5.5 Pflegekindschaft..... 21

2.	Erbrecht.....	22
2.1	Gesetzliche Erbfolge	22
2.2	Erbrecht der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners	22
2.3	Gesetzliche Vermächtnisse	23
2.4	Selbstbestimmte Erbfolge.....	23
2.4.1	Eigenhändiges schriftliches Testament.....	23
2.4.2	Fremdhändiges schriftliches Testament.....	23
2.4.3	Nottestament	24
2.5	Pflichtteil	24
2.6	Erbvertrag	24
2.7	Bäuerliche Sondererbfolge: Anerbenrecht	24
2.7.1	Erbhof (In Tirol: geschlossener Hof)	24
2.7.2	Anerbe.....	25
2.7.3	Übernahmspreis.....	25
2.7.4	Nachtragserbteilung	25
2.7.5	Versorgungsansprüche der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten	26
2.8	Verlassenschaftsverfahren	26
2.9	Erbantrittserklärung	27
3.	Die bäuerliche Hofübergabe	29
3.1	Vertragsinhalt	29
3.2	Wer soll Vertragspartner:in sein?	29
3.3	Wer muss die Ausgedingsleistungen erbringen?	29
3.4	Vorkehrungen für den Fall des Todes des Hauskindes	30
3.5	Rechte der Weichenden	30
3.6	Wer soll die Pflegeheimkosten übernehmen?	30
3.7	Sollen Wohnungsrechte eingeräumt werden ?.....	31
3.8	Mitarbeit und Investitionen nach gescheiterter Hofübernahme.....	31
3.9	Nachträgliche Vertragsänderungen	31
3.10	Die Frau als Gesellschafterin	31

4. Sozialrecht	33
4.1 Mutterschaft	33
4.1.1 Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt	33
4.1.2 Mutterschaftsleistungen	33
4.1.3 Kinderbetreuungsgeld	34
4.1.4 Soziale Betriebs- und Haushaltshilfe	37
4.2 Beitragsrecht	37
4.2.1 Pensions-/Kranken-/Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz – Allgemein	37
4.2.2 Kranken- und Pensionsversicherung – Führung eines land(forst)- wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr	37
4.2.3 Kranken- und Pensionsversicherung – Hauptberuflich beschäftigte:r Ehegattin bzw. Ehegatte	38
4.2.4 Kranken- und Pensionsversicherung – Hauptberuflich beschäftigte Kinder	38
4.2.5 Krankenversicherung für Lebensgefährten	38
4.2.6 Unfallversicherung	38
4.2.7 Arbeitslosigkeit	39
4.2.8 Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten	39
4.2.9 Lohn / Sozialversicherungen	40
4.2.10 Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	40
4.2.11 Krankenversicherung nach Ehescheidung	40
4.2.12 Pensions-/Kranken- und Unfallversicherung für pflegende Angehörige	40
4.2.13 Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	42
4.3 Pflegegeld	42
4.4 Pensionsrecht	44
4.4.1 Eigen- bzw. Direktpensionen	44
4.4.1.1 Begriffe zum Pensionsversicherungsrecht – Grundlegendes	44
4.4.1.2 Arten von Eigen- bzw. Direktpensionen	46
4.4.2 Hinterbliebenenpensionen/-leistungen	50
4.4.3 Die Ausgleichszulage	51
4.4.4 Ausgleichszulagen-/ Pensionsbonus für Langzeitversicherte	52
4.4.5 Kinderzuschuss	52
4.4.6 Auszahlung von Pensionen, Abzüge und Möglichkeit der geteilten Auszahlung von Eigen- bzw. Direktpensionen (Pensionsteilung)	52

5.	Familienbeihilfe	55
6.	Steuerliche Besonderheiten	59
6.1	Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	59
6.2	Unterhaltsabsetzbetrag	62
6.3	Familienbonus Plus	64
7.	Versicherungsrecht.....	67
8.	Bildungs- und Beratungsangebote	72
	Literatur und Linkliste.....	73
	Gastbeitrag: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF).	74



Dem Leben Qualität geben...

Anna weiß nicht mehr ein noch aus. Karl, ihr Mann, hatte einen Arbeitsunfall im Wald. Gott sei Dank ist nichts wirklich Schlimmes passiert, aber der komplizierte Beinbruch lässt ihn für längere Zeit als Arbeitskraft ausfallen. Sie hat das Gefühl, ihr wächst alles über den Kopf. Jetzt muss sie nicht nur die Schwiegereltern, sondern auch noch Karl versorgen.

Die Kinder brauchen sie natürlich auch und dann ist da noch die Landwirtschaft samt der Stallarbeit. Sie setzt sich selbst unter Druck, will trotz der zusätzlichen Belastung alles perfekt machen. Selbstverständlich auch noch den Sonntagskuchen backen und Marmelade einkochen.

Bevor gar nichts mehr geht

Bevor Anna aber an den Punkt gelangt, an dem einfach gar nichts mehr geht, weil alles zu viel ist, entdeckt sie zufällig die Broschüre „Rechte der Frau in der Landwirtschaft“. Hier erfährt sie, wo sie Hilfe für Betrieb und Haushalt bekommt. Außerdem bietet das Heft Unterstützung in vielen rechtlichen und sozialen Fragen. Darüber hinaus kann der Griff zum Telefon helfen.

Das Bäuerliche Sorgentelefon ist eine anonyme Anlaufstelle für Nöte und Ängste. Unter der Telefonnummer **0810/676810** unterstützen Expertinnen und Experten bei persönlichen und familiären Problemen. Die Bandbreite ist groß. Sie helfen etwa bei Arbeitsüberlastung, Depression, Scheidung, Gewalt in der Familie oder bei Generationenkonflikten. Sie hören zu, geben Tipps und vermitteln an weiterführende Beratungsstellen. Ein klärendes Gespräch kann oftmals einen Veränderungsprozess in Gang setzen und die Situation erscheint auf einmal gar nicht mehr so ausweglos.

Bildung und Beratung für mehr Lebensqualität

Seit dem Jahr 2007 bietet das Projekt „Lebensqualität Bauernhof“ (LQB) verschiedenste Beratungs- und Bildungsangebote zu Themen der Lebensqualität sowie telefonische Erstinformation am Bäuerlichen Sorgentelefon. In manchen Bundesländern können Bäuerinnen und Bauern auch das Angebot psychosozialer Beratung nutzen.

Vorträge und Seminare fördern die Auseinandersetzung mit sich selbst und geben wertvolle Tipps für den persönlichen Lebensweg. Sie zeigen beispielsweise, wie man Ruhezeiten in den Alltag einbaut und wie man wieder frische Energie gewinnt, um die Herausforderungen des Lebens zu meistern, oder auch, wie man Veränderungen im

Leben richtig angeht. Dadurch bestärkt können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die richtige Balance zwischen Beruf und Freizeit finden und lernen, die Arbeit als Quelle der Lebensfreude neu zu entdecken.

Auch auf Fragen des Zusammenlebens oder zur Hofübergabe gibt es Antworten. Wertschätzende Kommunikation, der richtige Umgang mit Spannungen oder das Vermeiden von Konflikten sind Themen vieler Bildungsangebote. Bäuerinnen und Bauern erfahren, wie sich ihr Leben am Bauernhof wertvoll gestalten lässt.

Die Schwerpunkte der Weiterbildungsangebote liegen auf Selbstwert, Selbstreflexion und Rollenverständnis am Hof. Ebenso stehen Beziehungsstatus, der Umgang mit sich selbst und den anderen sowie das Schaffen von eigenen Freiräumen als Inhalte im Vordergrund.

Initiiert von der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen wird „Lebensqualität Bauernhof“ über das Ländliche Fortbildungsinstitut Österreich und die Ländlichen Fortbildungsinstitute der Bundesländer abgewickelt.

Bäuerliches Sorgentelefon

Vertraulich, anonym, kompetent.

Einfach anrufen unter Tel. **0810/676810**

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Österreichweit zum Ortstarif

Wir unterstützen bei

- Hofübergabe bzw. -übernahme
- Partnerschaft
- Konflikten zwischen Jung und Alt
- Arbeitsüberlastung
- Krankheit und Pflege
- wirtschaftlichen Sorgen

Die 3 Säulen von

**Lebensqualität
Bauernhof** 



Weitere Informationen
über das Projekt gibt es unter
www.lebensqualitaet-bauernhof.at.

Vielfältige Weiterbildungsangebote
finden Sie auch im Internet unter
www.lfi.at.

1.1 Verliebt – die Lebensgemeinschaft



Bei dieser Form des Zusammenlebens müssen sich die Betroffenen bewusst sein, dass die Lebensgemeinschaft nur in wenigen Gesetzen ausdrücklich verankert und der gesetzliche Schutz der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten daher gering ist. Es gibt weder ein gesetzliches Erbrecht (Ausnahme: unter gewissen Voraussetzungen vor dem Staat) noch einen Anspruch auf Unterhalt oder Witwen-/Witwerpension. Auch die Folgen der Auflösung einer Lebensge-

meinschaft sind gesetzlich nicht geregelt. Dies sollte man bei größeren Anschaffungen (Möbel, Auto etc.) oder gemeinsamer Bautätigkeit bedenken und entsprechende vertragliche Regelungen treffen. Das heißt, die Lebensgefährten sollten festhalten, wer wie viel investiert, wer im Trennungsfall das Haus, die Möbel etc. erhält und wie die bzw. der andere Ex-Partner:in wieder zur ihrem bzw. seinem Geld kommt.

*Vertragliche
Regelung
empfehlenswert*

Lebensgefährten haben rechtlich betrachtet auch keine sonstigen gegenseitigen Rechte oder Pflichten, wie beispielsweise eine Beistands- oder Unterhaltspflicht (freiwillige Versicherung siehe Kapitel 4.2). Sie haben lediglich die Möglichkeit, Partnerschaftsverträge zu schließen. Kinder, die während einer Lebensgemeinschaft geboren werden, sind unehelich. Eheliche und uneheliche Kinder sind jedoch mittlerweile vor dem Gesetz weitestgehend gleichgestellt.

*Keine Rechte und
Pflichten*

Das ist auch bei den sogenannten Patchwork-Familien – das sind solche, bei denen die Kinder mit einem Stiefelternteil aufwachsen – zu bedenken. Seit 01.01.2010 können Stiefeltern die leiblichen Eltern in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens kraft des Gesetzes vertreten, und seit 01.02.2013 alle volljährigen Personen, die mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt in einem familiären Verhältnis leben, wenn es die Umstände erfordern. Für alle anderen Fälle bedarf es einer entsprechenden Vollmacht. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Stiefelternteil das Kind adoptiert (siehe Kapitel 1.5).

1.2 Verlobt

Eine Verlobung ist das Versprechen zweier Personen einander zu heiraten. Derartige Versprechen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Eheschließung kann daher nicht erzwungen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen, wenn das Versprechen nicht eingehalten wird (Kosten des Aufgebots etc.). Hinsichtlich der rechtlichen Absicherung gilt das zur Lebensgemeinschaft Ausgeführte. Anders als bloße Lebensgefährten können Verlobte jedoch Erbverträge abschließen (zu den Erbverträgen siehe Punkt 2.6.).

*Versprechen nicht
verbindlich*

1.3 Verheiratet

1.3.1 Der eheliche Name

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Wahl des ehelichen Namens sind teilweise kompliziert, weshalb an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Vorgaben erläutert werden. Als gemeinsamer Ehe Name kann entweder der Name des Mannes oder jener der Frau (jeweils der gesamte Name oder Teile davon) gewählt werden.

Erfolgt keine Auswahl, behält man den bisherigen Familiennamen. Die Eheleute können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen

Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen. Ändert sich der Familienname der Ehegattin bzw. des Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.

Wird die Ehe aufgelöst, so können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen. Die erneute Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens ist allerdings nur einmal zulässig.

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so kann der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden.

Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen und legen sie nicht fest, welchen Namen das Kind tragen soll, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.



Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) vermutet. Die Bestimmung eines Familiennamens ist nur einmalig zulässig.

Ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder heiraten die Eltern einander, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteils, etwa bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes.

1.3.2 Wirkungen der Eheschließung

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

Umfassende eheliche Lebensgemeinschaft

Im Erwerb des anderen hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte mitzuwirken, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart ist.

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte hat der bzw. dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie bzw. er diese:n auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

1.3.3 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung

In Österreich herrscht von Gesetzes wegen Gütertrennung zwischen den Ehepartnern. Jede:r Ehegattin bzw. Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer:in der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte (Grundbesitz, landwirtschaftlicher Betrieb, Geld etc.). Auch alles, was ein:e Ehepartner:in unter anderem in der Ehe allein verdient, geschenkt erhält oder gewinnt, gehört ihr bzw. ihm allein. Jede:r Ehepartner:in verwaltet weiterhin das eigene Vermögen selbst und haftet allein für ihre bzw. seine Schulden – es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (etwa durch eine Bürgschaft). Nur die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte gehören beiden zusammen.

Gütertrennung

1.3.4 Kontoführung – Zeichnungsberechtigung/eigenes Konto – Betriebskonto

Aufgrund der Gütertrennung sind die Ehepartner nicht automatisch über das Konto des anderen verfügungsberechtigt. Dies muss eigens vereinbart werden, z. B. durch die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos oder die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung. Mit der Zeichnungsberechtigung erlangt man aber nur das Recht, über die Werte auf einem fremden Konto zu verfügen, sowie das Recht zur Auskunft über das Konto. Die bzw. der Zeichnungsberechtigte ist also lediglich ein:e von der bzw. dem Kontoinhaber:in Bevollmächtigte:r.

Gemeinsames Konto?

Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner Miteigentümer:in des Betriebes sind. Da beide die gleichen Rechte und Pflichten haben, ist es natürlich zweckmäßig, dass beide über das Betriebskonto verfügen können. Diesbezüglich sind zwei Kontoarten zu unterscheiden:

- **ODER-Konto:** Das ist ein Gemeinschaftskonto, über welches jede:r Kontoinhaber:in allein Verfügungsberechtigt ist bzw.
- **UND-Konto:** Hier können nur beide gemeinsam verfügen.

Zu bedenken ist, dass im Falle des Todes der betriebsführenden Person deren Konten an sich gesperrt werden. Dies gilt auch für das UND-Konto. Falls eine:r der Kontoinhabenden verstirbt, hat auch die oder der andere keinen Zugriff mehr. Nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichts kann darüber verfügt werden. Lediglich beim ODER-Konto bleibt die Verfügungsberechtigung des überlebenden Berechtigten aufrecht.

1.3.5 Ehepakte

Gütergemeinschaft

Eheleute, die mit der Gütertrennung nicht einverstanden sind, können eine Gütergemeinschaft vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nur zwischen Ehegatten möglich und nur gültig, wenn sie von einer bzw. einem Notar:in abgefasst wird.

Die Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass das betreffende Vermögen beider Ehegatten ihnen nur mehr gemeinschaftlich zusteht. Wird eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte z. B. zu Schadenersatz verpflichtet, haftet die bzw. der andere ebenfalls bis zum Existenzminimum. Aufgrund dieses Risikos ist die Gütergemeinschaft heutzutage nicht mehr üblich.

1.3.6 Unterhalt der Ehegattin bzw. des Ehegatten während aufrechter Ehe

Beitragspflicht

Die Ehegatten haben nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die bzw. der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch ihren bzw. seinen Beitrag. Sie bzw. er hat an die bzw. den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn beide Ehegatten ein Einkommen besitzen, gebührt dem weniger Verdienenden 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens und abzüglich 4 % pro unterhaltsberechtigtem Kind (Neugeborene 2 %).

Der Unterhalt der Ehefrau bzw. des Ehemannes, die bzw. der den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte besitzt, beträgt höchstens 33 % des Nettoeinkommens der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Auch in diesem Fall werden 4 % pro weiterem Unterhaltsberechtigten abgezogen.

Während der Ehe ist der Unterhalt größtenteils in natura (Nahrung, Beistellung einer Wohnung etc.) zu leisten, teils aber auch in Geld (z. B. für Kleidung, Zeitschriften, Kino- und Kaffeehausbesuche). Diese Geldleistung wird öfters auch als Taschengeld bezeichnet und bewegt sich – je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel – bei etwa 5 % des Nettoeinkommens des Partners.

Das **Wirtschaftsgeld** hingegen sind jene finanziellen Mittel, welche die haushaltsführende Person auch für den Unterhaltspflichtigen und die im Haushalt lebenden Kinder zu verwenden hat. Dieses Wirtschaftsgeld kann nicht eingeklagt werden, sofern ausreichend Unterhalt in natura geleistet wird.

In vielen Fällen wäre es daher sinnvoll, ein eigenes Konto für die Ehegattin bzw. den Ehegatten einzurichten. Dorthin könnten der Unterhalt, das Taschen- und das Wirtschaftsgeld sowie die Familienbeihilfe einbezahlt werden. Dadurch hätte die bzw. der ansonsten einkommenslose Partner:in finanzielle Mittel zur eigenen Verfügung.

1.3.7 Gewalt in der Familie

Bei Gewalt in der Familie ist die Polizei ermächtigt, die bzw. den potenziellen Gewalttäter:in für höchstens zwei Wochen (wird beim ordentlichen Gericht ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt: vier Wochen) aus der Wohnung zu weisen, ihr bzw. ihm alle Schlüssel für die Wohnung abzunehmen und ihr bzw. ihm zu verbieten, die Wohnung, deren unmittelbare Umgebung bzw. die Schule/Kinderbetreuungseinrichtung/den Hort samt einem Bereich im Umkreis von 100 Metern wieder zu betreten. Die Wohnung darf während der Dauer dieses Verbots nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten werden. Seit 1. September 2021 hat die bzw. der potenzielle Gewalttäter:in binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention aufzusuchen und eine Gewaltpräventionsberatung zu absolvieren. Diese hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Wird das Betretungsverbot oder die Verpflichtung zur Absolvierung der Gewaltprävention missachtet, kann eine Verwaltungsstrafe bis zu € 5.000,- verhängt werden.

Wegweisung

1.3.8 Ausstattung der Brautleute

Besitzen die Brautleute kein eigenes ausreichendes Vermögen, so sind ihre Eltern verpflichtet, eine entsprechende Heiratsausstattung (früher bei der Braut Heiratsgut genannt) zu geben. Sind auch diese dazu nicht in der Lage, werden die Großeltern herangezogen.

Heiratsgut

Die Höhe ist gesetzlich nicht geregelt. Die Gerichte werten aber einen Betrag von rund 25 bis 30 % des Jahresnettoeinkommens des Zahlungspflichtigen als angemessen.

1.3.9 Vertretung der Kinder

Minderjährige werden in der Regel durch ihre (Stief-)Eltern und alle volljährigen Personen, die mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt in einem familiären Verhältnis leben, vertreten. Können die Eltern aus irgendeinem Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bestellt das Bezirksgericht einen gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes.

*Gesetzliche Vertreter
bzw. gerichtliche
Zustimmung*

Bei Geschäften größeren Umfangs reicht die Zustimmung der Eltern nicht. Hier ist die Genehmigung des Bezirksgerichtes als Pflegschaftsgericht notwendig.

Die Eltern haben das Vermögen ihres minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es wertmäßig zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Geld ist mündelsicher anzulegen.

Wird ein Kind Eigentümer:in eines landwirtschaftlichen Betriebes, werden üblicherweise die Eltern diesen verwalten und dem Pflegschaftsgericht berichten.

1.4 Geschieden

1.4.1 Die Scheidungsarten

- **Scheidung aus Verschulden** bei Tötlichkeiten, Beschimpfungen, Ehebruch etc.
- **Scheidung aus anderen Gründen** (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, ansteckende und ekelerregende Krankheit)
- **Einvernehmliche Scheidung**
- **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett):** Nach 3 Jahren erfolgt eine Interessensabwägung (Scheidung: ja oder nein); ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 6 Jahren aufgehoben, wird dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattgegeben.

*Einvernehmlich -
streitig*

abhängig vom Verschulden

1.4.2 Unterhalt nach der Scheidung

Die bzw. der allein oder überwiegend schuldige Ehegattin bzw. Ehegatte hat der bzw. dem anderen – soweit diese:r sich nicht selbst erhalten kann – einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Dabei ist aber auch auf die besondere Situation der verpflichteten Person (z. B. Unterhaltspflicht für neue:n Ehegattin bzw. Ehegatten) Rücksicht zu nehmen.

Bei einer **einvernehmlichen Scheidung** können die Ehegatten frei vereinbaren, ob Unterhalt zu zahlen ist oder ob sie gegenseitig auf Unterhaltsansprüche verzichten. Ändern sich die Umstände, so kann die Höhe des Unterhalts angepasst werden (= Umstandsklausel oder clausula rebus sic stantibus). Einen Verzicht auf diese Klausel oder auf den gesamten Unterhalt sollte man sich gründlich überlegen.

Wurde die Ehe wegen **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** geschieden, hat die unschuldige Person einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe.

1.4.3 Besondere Unterhaltsansprüche

unabhängig vom Verschulden

Wenn ein:e geschiedene:r Ehegattin bzw. Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, weil sie bzw. er ein gemeinsames Kind aufziehen muss, erhält sie bzw. er unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dies gilt auf alle Fälle, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Unterhalt kann aber auch länger gewährt werden, z. B. wenn das Kind an einer Krankheit leidet und länger pflegebedürftig ist. Hat sich ein:e Ehegattin bzw. Ehegatte während der Ehe ausschließlich dem Haushalt und der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet und kann ihr bzw. ihm deshalb und aufgrund ihres bzw. seines Alters keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden, erhält sie bzw. er ebenfalls unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dieser kann auch nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

1.4.4 Höhe des Unterhalts der Ehegattin bzw. des Ehegatten

33 bis 40 Prozent

Der Unterhalt beträgt üblicherweise 33 % des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Verdient die berechtigte Person selbst etwas, erhält sie 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen Verdienstes. Pro unterhaltsberechtigtem Kind bzw. Ex-Ehegattin oder Ex-Ehegatten werden zwischen zwei und vier Prozent abgezogen.

1.4.5 Unterhalt der Kinder

Kindesunterhalt

Die Eltern haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Bedarf ihres Kindes – gemessen an den eigenen Lebensverhältnissen – gedeckt ist (sogenannt Unterhalt). Der Elternanteil, der den Haushalt führt, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag.

Jener Geldbetrag, den jedes Kind dieses Alters benötigt, um die genannten Ansprüche zu befriedigen (= Regelbedarf), beträgt seit 1. Jänner 2023:

0. bis zum 6. Lebensjahr	€ 320,00
6. bis zum 10. Lebensjahr	€ 410,00
10. bis zum 15. Lebensjahr	€ 500,00
15. bis zum 20. Lebensjahr	€ 630,00
20. Lebensjahr bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	€ 720,00

Da bei der Festsetzung des Unterhalts aber auch die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind, haben die Gerichte zusätzlich Prozentsätze entwickelt, mit deren Hilfe der Unterhalt des einzelnen Kindes anhand des Einkommens der Eltern genauer ermittelt wird:

bis zum 6. Lebensjahr	16 %
vom 6. bis zum 10. Lebensjahr	18 %
vom 10. bis zum 15. Lebensjahr	20 %
vom 15. Lebensjahr bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	22 %

Davon wird für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind unter 10 Jahren 1 % abgezogen, für ein Kind über 10 Jahren werden 2 % und für eine:n neue:n Ehegattin bzw. Ehegatten zwischen 0 und 3 % (abhängig von ihrem bzw. seinem eigenen Einkommen) abgezogen. Über den Regelbedarf hinaus kann ein Kind im Einzelfall noch einen Sonder- oder Individualbedarf haben. Es handelt sich hier um notwendige Ausgaben, die außerhalb des zu erwartenden Unterhaltsbedarfs liegen. Auch diese sind vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlen.

Dem Kind wird üblicherweise ein Taschengeld – abhängig von seinem Alter – in der Höhe von 1 bis 10 % des Unterhaltsanspruches zugestanden.

Taschengeld

1.4.6 Obsorge / Pflege der Kinder

Die Eltern haben ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Hierbei sollten sie einvernehmlich vorgehen. Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtskräftig, wenn der andere Elternteil mit dieser nicht einverstanden ist. Bestimmte Vertretungshandlungen (z. B. Namensänderungen oder Kirchenaustritt) bedürfen der Zustimmung des anderen Elternteils, unter Umständen auch des Gerichtes (z. B. Vermögensangelegenheiten).

Ein Elternteil hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt der Elternteil das Kind auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufreht. Gleiches gilt bei der Trennung von Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren. Sie können jedoch dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, wonach ein Elternteil allein oder die Obsorge eines Elternteiles auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

*Weiterhin
gemeinsame Obsorge*

1.4.7 Aufteilung des ehelichen Vermögens

Nach Auflösung der Ehe sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Damit zusammenhängende Schulden sind abzuziehen. Der Aufteilung unterliegen aber nicht Sachen,

- die die Ehegattin bzw. der Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihr bzw. ihm ein Dritter geschenkt hat (Gütertrennung),
- die dem persönlichen Gebrauch der Ehegattin bzw. dem Ehegatten allein oder
- der Ausübung ihres bzw. seines Berufes dienen,
- die zu einem Unternehmen (Landwirtschaft) gehören oder
- die Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Aufteilungsmasse

1.4.8 Abgeltung der Mitwirkung am Erwerb des anderen

Wirkt ein:e Ehegattin bzw. Ehegatte im Erwerb der bzw. des anderen mit, so hat sie bzw. er Anspruch auf angemessene Abgeltung ihrer bzw. seiner Mitwirkung. Die Höhe

*Abgeltung der
Mitwirkung*

des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegattin bzw. des Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen. Die angemessene Abgeltung ist aber kein Entlohnungsanspruch, sodass bei gemeinsamen Anstrengungen, die keinen wirtschaftlichen Erfolg bringen, kein Abgeltungsanspruch besteht. Der Anspruch verjährt innerhalb von sechs Jahren, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde. Dieser gesetzliche Anspruch könnte vertraglich auch anders gestaltet werden. Ob dies sinnvoll ist, kann nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall beurteilt werden.

1.4.9 Ehwohnung und Hausrat

Die Ehwohnung, die ein:e Ehegattin bzw. Ehegatte in die Ehe eingebracht oder allein bekommen hat, kann der bzw. dem anderen Ehegattin bzw. Ehegatten übertragen werden, wenn diese:r oder ein gemeinsames Kind auf die Wohnung angewiesen ist. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn die bzw. der andere auf Weiterbenützung zur Sicherung der eigenen Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

1.5 Adoption und Pflegekindschaft

1.5.1 Allgemeines

Wahlkindschaft

Adoption bedeutet, jemanden an Kindesstatt anzunehmen, sie bzw. ihn wie ein leibliches Kind aufzunehmen. Hierdurch wird eine sogenannte Wahlkindschaft begründet. Die Annahme eines Adoptivkindes kann durch ein Ehepaar oder durch eine Einzelperson erfolgen. Der jeweilige Adoptivelternteil tritt an die Stelle des entsprechenden leiblichen Elternteils. Seit 1. August 2013 ist die Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Seit 1. Jänner 2016 haben auch eingetragene Partner:innen die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahlkind zu adoptieren.

Adoptionsvermittlung darf nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger oder von anerkannten privaten Trägern, die für die Adoptionsvermittlung im jeweiligen Bundesland zugelassen sind, durchgeführt werden. Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung ist unzulässig. Eine Mutter, die ihr Kind – aus welchen Gründen auch immer – zur Adoption freigeben möchte, kann sofort nach der Geburt die Einwilligungserklärung für die Adoption unterschreiben. Da diese Entscheidung sehr weittragend ist, kann sie diese Einwilligung nicht nur bis zur gerichtlichen Bewilligung der Adoption zurücknehmen, sondern auch die Adoptionsform festlegen.

1.5.2 Adoptionsformen

Inkognitoadoption

Informationsrechte der leiblichen Eltern variieren

Die leiblichen Eltern erhalten allgemeine Informationen über die Adoptiveltern ihres Kindes (Alter, Beruf, Dauer der Ehe, Anzahl der Kinder etc.). Die Wünsche der Eltern werden mitberücksichtigt. Sie erfahren jedoch weder die Adresse noch den Namen der Adoptiveltern. Weiters können sich die leiblichen Eltern bei der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat und in Wien beim Amt für Jugend und Familie nach dem Wohl und der Entwicklung des Kindes informieren.

Halboffene Adoption

Die Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind aufhält. Sie können jedoch über die Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat und in Wien das Amt für Jugend und Familie mit den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen. Somit können die leiblichen Eltern von den Adoptiveltern Näheres über ihr Kind erfahren, eventuell durch Briefe und Fotos mit ihm in Verbindung bleiben.

Offene Adoption

Die leiblichen Eltern erfahren Namen und Adresse der Adoptiveltern und können mit ihrem Kind bzw. den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen.

1.5.3 Recht des Kindes auf Informationen über seine leiblichen Eltern

Ab dem 14. Geburtstag hat das Adoptivkind grundsätzlich die Möglichkeit, bei Gericht bzw. beim Kinder- und Jugendhilfeträger (BH, Magistrat oder in Wien Amt für Jugend und Familie) Einsicht in seine Akten zu nehmen. Das Adoptivkind muss jedoch auch akzeptieren, wenn die leiblichen Eltern eventuell keinen Kontakt haben möchten.

Recht auf Akteneinsicht

1.5.4 Name des Adoptivkindes

Durch die Adoption kommt es zu keiner automatischen Namensänderung auf Seiten des Adoptivkindes. Der Familienname des Adoptivkindes kann aber nach der Adoption neu bestimmt werden. Das Adoptivkind kann also den Familiennamen der Adoptiveltern bekommen.

Name bleibt

1.5.5 Pflegekindschaft

Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar auf seinen Antrag die Obsorge für ein Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Pflegeelternpaar (diesen Pflegeelternteil).



2. Erbrecht

Den Nachlass (die Verlassenschaft) bilden die Rechte und Pflichten, das Vermögen und die Schulden der verstorbenen Person, die im Erbweg auf die Erbenden übergehen (= Erbschaft). Er heißt bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens **„Ruhen-der Nachlass“** und gilt rechtlich als eigene juristische Person, welche von der bzw. dem Notar:in oder den Erbenden vertreten wird.

2.1 Gesetzliche Erbfolge

Liniensystem

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn die erblassende Person nicht bestimmt hat, was mit ihrem Nachlass geschehen soll. Sie richtet sich danach, wer die bzw. der nächste Verwandte der verstorbenen Person ist. Um diese:n ausfindig zu machen, werden die Verwandten in vier Parentelen (Linien) unterteilt, wobei die nähere Linie (z. B. die 1. Linie) die entferntere Linie (2. Linie) und innerhalb einer Linie die näheren Verwandten (etwa Kinder) die entfernteren Verwandten (die Enkelkinder) ausschließen.

1. Linie:

Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder, Urenkel etc.).

Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen aufgeteilt. Ist eines vorverstorben, erhalten dessen Nachkommen den frei gewordenen Anteil.

2. Linie:

Eltern der erblassenden Person und deren Nachkommen (Brüder und Schwestern des Verstorbenen, Nichten und Neffen, Großnichten, Großneffen etc.).

3. Linie:

Großeltern der verstorbenen Person und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen, Nichten und Neffen 2. Grades usw.). Gibt es auch in dieser Linie niemanden mehr, wird die 4. Linie überprüft.

4. Linie:

Urgroßeltern, nicht aber mehr deren Nachkommen. Wenn also ein Urgroßelternteil vorverstorben ist, haben seine Nachkommen kein Eintrittsrecht. Es fällt an den Staat.

Schwiegerkinder, Stiefkinder und die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte sind mit der erblassenden Person nicht (bluts-) verwandt, weshalb sie auch kein gesetzliches Erbrecht haben. Sie könnten natürlich testamentarisch bedacht werden.

gesetzliches Erbrecht der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten

Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt der Lebensgefährtin bzw. dem Lebensgefährten der verstorbenen Person die ganze Erbschaft zu, sofern sie bzw. er mit der verstorbenen Person als deren Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod der verstorbenen Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

Gelangt weder ein:e gesetzliche:r Erbin bzw. Erbe noch die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte der verstorbenen Person zur Verlassenschaft, so werden die der verstorbenen Person bedachten Vermächtnisnehmer:innen verhältnismäßig als Erbende betrachtet.

2.2 Erbrecht der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die bzw. der eingetragene Partner:in der verstorbenen Person ist neben Kindern der verstorbenen Person und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern der verstorbenen Person zu zwei Dritteln der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein

Ehegattin oder Ehegatte bzw. eingetragene:r Partner:in ist erbberechtigt

Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der bzw. dem eingetragenen Partner:in zu.

2.3 Gesetzliche Vermächnisse

Sofern die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die bzw. der eingetragene Partner:in nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihr bzw. ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen, und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Herd, Kühlschrank, Mixer, Mikrowelle, Geschirr, Möbel, Teppiche und Vorhänge usw.), soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Der Lebensgefährtin bzw. dem Lebensgefährten der verstorbenen Person steht ein solches gesetzliches Vermächtnis zu, sofern sie bzw. er mit der verstorbenen Person als deren Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Die erwähnten Rechte enden ein Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person.

Wurde die verstorbene Person von einer nahe stehenden Person in den letzten drei Jahren vor deren Tod zumindest sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt, gebührt der pflegenden Person dafür ein gesetzliches Vermächtnis, sofern sie dafür kein Entgelt oder keine sonstige Zuwendung erhalten hat. Als nahestehend gelten Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben der verstorbenen Person, deren Ehegattin bzw. Ehegatte, eingetragene:r Partner:in, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte und deren Kinder sowie die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte der verstorbenen Person und deren Kinder. Die Höhe des gesetzlichen Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

*Ehegattin bzw.
Ehegatte oder
eingetragene:r
Partner:in*

Lebensgefährten

Pflegende

2.4 Selbstbestimmte Erbfolge

Wenn die verstorbene Person ein Testament bzw. eine sonstige letztwillige Verfügung (v. a. Vermächtnis) oder einen Erbvertrag errichtet hat, spricht man von gewillkürter oder selbstbestimmter Erbfolge.

Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen können im Gegensatz zum Erbvertrag jederzeit einseitig widerrufen werden.

Man unterscheidet folgende Testamentsarten:

2.4.1 Eigenhändiges schriftliches Testament

Es muss von der erblassenden Person zur Gänze handschriftlich geschrieben und von ihr am Ende des Textes eigenhändig unterschrieben werden. Testamentszeug:innen sind nicht nötig.

Form beachten!

2.4.2 Fremdhändiges schriftliches Testament

Es muss eigenhändig von der erblassenden Person und drei gleichzeitig anwesenden Testamentszeug:innen unterschrieben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen werden, dass die Urkunde ihren letzten Willen enthält. Die Zeug:innen, deren Identitäten aus der Urkunde hervorgehen müssen, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeug:innen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.

Das fremdhändige Testament ist formungültig, wenn die erblassende Person oder die Testamentszeug:innen nicht auf dem Blatt mit dem Text der letztwilligen Verfügung, also auf der Urkunde selbst unterschreiben. Die Anbringung der Unterschriften auf einem losen und leeren Blatt reicht für die Erfüllung der Formvorschriften nicht aus.

2.4.3 Nottestament

Die Errichtung eines Nottestaments ist nur möglich, wenn zu befürchten ist, dass die erblassende Person stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor sie bzw. er auf andere Weise ihren bzw. seinen letzten Willen erklären kann. In einer solchen Situation muss sie bzw. er mündlich oder schriftlich vor zwei gleichzeitig anwesenden, fähigen Zeugen testieren. Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeug:innen bestätigt werden. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2.5 Pflichtteil

Einschränkung der Testiermöglichkeit

Verfasst die erblassende Person ein Testament und hat sie dabei gewisse Personen nicht bedacht, sieht das Gesetz zu deren Schutz vor, ihnen einen Pflichtteil zukommen zu lassen. Diese pflichtteilsberechtigten Personen sind deren Kinder und die Ehegattin bzw. der Ehegatte. Die Eltern haben seit 1.1.2017 kein Recht auf einen Pflichtteil. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und der Ehegattin bzw. dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihr bzw. ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Standen die erblassende und die pflichtteilsberechtigte Person über einen längeren Zeitraum (ca. 20 Jahre) in keinem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht (z. B. uneheliches Kind), so kann die erblassende Person den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.

2.6 Erbvertrag

Zwischen Ehegatten / Verlobten

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag geschlossen werden. Ein solches Übereinkommen ist nur gültig, wenn es von einer bzw. einem Notar:in abgefasst wird. Nachdem es ein Vertrag ist, ist er einseitig nicht widerrufbar. Mittels Erbvertrag kann aber nicht über das gesamte Erbe, sondern nur über drei Viertel von diesem verfügt werden. Über das verbleibende Viertel kann die erblassende Person eine letztwillige Verfügung treffen. Fehlt eine solche, fällt dieses Viertel den gesetzlichen Erben zu.

2.7 Bäuerliche Sondererbfolge: Anerbenrecht

Die bäuerliche Sondererbfolge soll gewährleisten, dass Land- und Forstwirtschaften durch die gesetzliche Erbfolge nicht zugrunde gehen. Sie ist in folgenden Gesetzen enthalten:

- Kärnten: Kärntner Erbhöfegesetz 1990
- Tirol: Tiroler Höfegesetz
- für die übrigen Bundesländer gilt das Anerbengesetz.

2.7.1 Erbhof (In Tirol: geschlossener Hof)

Auswahl

Ein Erbhof im Sinne des Anerbengesetzes ist ein mit einer Hofstelle versehener land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (auch Weinbau-, Obstbau- und Gartenbaubetrieb sowie reiner Forstbetrieb), der im

- Alleineigentum einer Person,
- Miteigentum der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder
- Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht und

dessen **durchschnittliche Ertragsfähigkeit** zur angemessenen Erhaltung einer erwachsenen Person, die nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, ausreicht.

- Das Tiroler Höfegesetz fordert für den geschlossenen Hof eine Ertragsfähigkeit zur Erhaltung von zwei bis 10 Personen.
- Das Kärntner Erbhöfegesetz fordert für das Vorliegen eines Erbhofes eine Mindestgröße von 5 ha und eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit zur Erhaltung von bis zu 30 Personen.

2.7.2 Anerbe

Für den Fall, dass sich die Betroffenen selbst nicht einigen können, stellt das Gesetz Regeln auf, anhand deren das Gericht den Erben bestimmt, z. B.

- stand der Erbhof im Miteigentum, so wird die bzw. der überlebende Miteigentümer:in Anerbe
- bei Alleineigentum der verstorbenen Person sind zu allererst die Nachfahren (wie Kinder und Enkelkinder) der erblassenden Person als Anerbende berufen. Solche, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Kindern werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwachsen
- Nachkommen der erblassenden Person, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten vor. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten oder von einer früheren Ehegattin bzw. einem früheren Ehegatten, haben die Nachkommen der erblassenden Person mit dieser Ehegattin bzw. diesem Ehegatten den Vorrang vor den anderen Miterbenden
- die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte steht aber vor den übrigen Verwandten (vor Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten).

Das Verlassenschaftsgericht hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen. Hierbei ist vorerst der Erbhof der anerbenden Person zuzuweisen. Diese wird mit dem Übernahmepreis Schuldner:in der Verlassenschaft. In die Erbteilung selbst ist der Übernahmepreis des Erbhofs als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; der Erbhof als solcher scheidet aus.

2.7.3 Übernahmepreis

Der Übernahmepreis ist, sofern sich die Erbenden nicht einigen können, aufgrund des Gutachtens zweier bauerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, dass die anerbende Person wohl bestehen kann. Hierbei ist auf die Interessen der übrigen Miterbenden gebührend Bedacht zu nehmen.

2.7.4 Nachtragserbteilung

Überträgt die anerbende Person binnen zehn Jahren nach dem Tod der erblassenden Person bzw. nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (Verkauf, Schenkung etc.) bzw. erfolgt eine Zwangsversteigerung, so können die übrigen Miterbenden, die Pflichtteilsberechtigten sowie die gesetzlichen Erbenden von Miterbenden und Pflichtteilsberechtigten eine Nachtragserbteilung beantragen. Die anerbende Person hat daraufhin jenen Betrag herauszugeben, um den der erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt. Allfällige Investitionen des bzw. Verbesserungen durch die anerbende Person sind hierbei abzuziehen.

Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als die anerbende Person

- den Mehrbetrag innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet oder
- durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hierbei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung der anerbenden Person bei einer späteren Nachtragserbteilung als von der anerbenden Person bewirkte Verbesserung anzusehen.

Eine Nachtragserbteilung kann nicht gefordert werden, wenn das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen durch die Ehegattin bzw. dem Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind der anerbenden Person erworben wird.

2.7.5 Versorgungsansprüche der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten

Ausgedinge

Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte, die bzw. der nicht die anerbende Person ist und sich nicht aus einem eigenen Vermögen erhalten kann, hat im Anwendungsbereich des Anerbengesetzes das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Gericht auch eine andere Regelung treffen.

Fruchtgenuss

Ist die anerbende Person ein Kind der verstorbenen Person oder der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten und hat sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, so steht der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten, die bzw. der zur Zeit des Todes der erblassenden Person auf dem Erbhof gelebt hat, ein Fruchtgenussrecht am Erbhof zu. Dafür muss sie bzw. er den Erbhof bewirtschaften und aus den Ertragsüberschüssen die Abfindungsleistungen an die Miterbenden begleichen. Während dieser Zeit kann sie bzw. er das im obigen Absatz erwähnte Ausgedinge nicht in Anspruch nehmen. Bei Wiederverhehlung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten gebührt das Fruchtgenussrecht auch der neuen Ehegattin bzw. dem neuen Ehegatten, wenn diese:r nicht selbst Alleineigentümer:in eines Erbhofs ist. Sobald die anerbende Person das 25. Lebensjahr erreicht hat, erlischt dieses Fruchtgenussrecht.

2.8 Verlassenschaftsverfahren

Dokumente und Unterlagen des Todes

Wenn jemand stirbt, wird üblicherweise zuerst das Bestattungsunternehmen verständigt. Es folgt die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalls durch das Standesamt. Das Standesamt, welches die Sterbeurkunde ausstellt, sendet eine Ausfertigung dieser Sterbeurkunde an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. Dieses beauftragt daraufhin die bzw. den zuständige:n Notar:in mit der Errichtung der sogenannten Todesfallaufnahme. Bei diesem Zusammentreffen sind folgende Dokumente und Unterlagen mitzubringen:

- mit dem Tod zusammenhängende Verträge (z. B. Übergabevertrag auf den Todesfall)
- Geburtsurkunde, Taufschein, Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, ev. Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. der Ehegattin
- Unterlagen über das Gehalts- oder Pensionskonto samt Kontoauszügen
- Liste der Sparbücher, Wertpapiere und anderer Vermögenswerte (Schließfächer?)
- Bausparverträge und Lebensversicherungspolizen
- Kredit-, Bürgschafts- und Leasingverträge
- Grundbuchsauszüge, Einheitswertbescheide
- bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte

- Unterlagen über Firmenbeteiligungen der verstorbenen Person bei selbständiger Tätigkeit
- Belege über Begräbniskosten
- eventueller Kostenvoranschlag für einen Grabstein, eine Grabinschrift etc.

2.9 Erbantrittserklärung

Um an die Erbschaft zu gelangen, ist die Abgabe einer Erbantrittserklärung erforderlich:

Die unbedingte Erbantrittserklärung ist die bedingungslose Annahme der Erbschaft, auch der Schulden. Die erbende Person haftet mit dem eigenen Vermögen.

unbedingt

Die bedingte Erbantrittserklärung ist die Annahme der Erbschaft unter der Bedingung, dass die erbende Person nur die Schulden übernimmt, die durch den Nachlass gedeckt sind. Die erbende Person haftet beschränkt mit dem Wert des Nachlasses und nur anteilig entsprechend ihrer Erbquote.

bedingt

Bei einer bedingten Erbantrittserklärung wird ein **Inventar** errichtet und in der Regel eine **Gläubigerzusammenrufung** vorgenommen. Dabei werden alle Gläubiger:innen der Verlassenschaft mittels Edikt im Internet aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Die erbende Person haftet in der Folge nur mit dem Geerbten, nicht aber mit dem eigenen Vermögen.

Das Verlassenschaftsverfahren endet mit der Einantwortung. Durch die Einantwortung rückt die erbende Person in die Rechtsstellung der erblassenden Person ein, sie wird Gesamtrechtsnachfolger:in und erwirbt Eigentum an den Nachlassgegenständen.



“Die meisten Frauen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mitarbeiten, sind Gesellschafterin, ohne es zu wissen.”

3.1 Vertragsinhalt

Die Vertragspartner:innen sollten zuerst eine entsprechende Beratung (z. B. bei der zustndigen Landwirtschaftskammer) in Anspruch nehmen und erst, wenn sie sich uber ihre eigenen Wunsche im Klaren sind, die bzw. den Vertragserrichter:in aufsuchen. Dies wird in der Regel ein:e Notar:in sein. Theoretisch konnte man den ubergabevertrag zwar selbst schreiben und nur die Unterschrift beglaubigen lassen, aber dies ist Laien nicht zu empfehlen. Sinnvoller ist es, mit einer Auflistung der gewunschten Vertragsinhalte zur Vertragsjuristin bzw. zum Vertragsjuristen zu gehen und einen fairen Preis auszuhandeln.

Da es viele Broschuren zu diesem Thema gibt, werden hier nur ein paar Punkte angefuhrt, die vor der ubernahme bedacht werden sollten:

- Was wird ubergeben bzw. zuruckbehalten (Grundstucke, Anteilsrechte, bewegliche Sachen)?
- Gibt es Schulden oder Dienstbarkeiten?
- Alleineigentum oder Miteigentum?
- Welche Ausgedingsleistungen werden erbracht werden (Wohnen, Verpflegen, Betreuen, Botendienste)?
- Geben die Weichenden einen Pflichtteilsverzicht ab und welche Gegenleistung erhalten sie dafur?
- Soll es Verauerungs- und Belastungsverbote geben?
- Welchen Inhalt weisen die typischen ubergabevertrage dieser Region auf?

3.2 Wer soll Vertragspartner:in sein?

Wer soll den Betrieb ubernehmen, nur das Hauskind oder auch das Schwiegerkind? Welche der beiden Varianten zu bevorzugen ist, hangt von den Umstanden des Einzelfalles ab. Beabsichtigt das Schwiegerkind weder im Betrieb mitzuarbeiten noch irgendwelche Investitionen zu tatigen, so empfiehlt sich das Alleineigentum des Hauskindes. Wird jedoch auch das Schwiegerkind die eigene Arbeitskraft im Betrieb einsetzen und eigenes Geld investieren, so ist wohl der Miteigentumsvariante der Vorzug zu geben.

Wenn Hauskind und Schwiegerkind gemeinsam als ubernehmer:in auftreten, so sollte unbedingt fur den Fall der Scheidung eine Regelung getroffen werden, zum Beispiel: Das Schwiegerkind ubertragt seinen Eigentumsanteil an das Hauskind und erhalt dafur einen im Vertrag festgesetzten Betrag. Dessen Hohe kann sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Dauer der Ehe und/oder
- Art und Dauer der Arbeitsleistung und/oder
- vom Schwiegerkind getatigte Investitionen.

3.3 Wer muss die Ausgedingsleistungen erbringen?

Es darf nicht ubersehen werden, dass sich nur die bzw. der Vertragspartner:in verpflichtet, die Gegenleistungen (Ausgedinge etc.) zu erbringen. Es ist daher nicht rechtens, wenn beispielsweise lediglich der Haussohn den Betrieb ubernimmt, die Leistungen (Pflege, Kochen, Waschen etc.) aber die Schwiegertochter ubernehmen soll. Ist dies gewunscht, so ware zumindest eine Abgeltung fur die Leistungen zu vereinbaren.

Vertragserrichtung

*alleinige oder
gemeinsame
ubernahme?*

Scheidungsklausel

3.4 Vorkehrungen für den Fall des Todes des Hauskindes

Meistens befürchten die Übergeber:innen, das Hauskind könnte frühzeitig versterben und das Schwiegerkind noch einmal heiraten. Dann ist zu befürchten, dass Kinder aus zweiter Ehe den heimatlichen Betrieb erhalten. Um dies zu verhindern, ist die Vereinbarung ratsam, dass das Schwiegerkind den Betrieb spätestens nach seinem Tod an die Kinder aus der Ehe mit dem Hauskind übergeben muss.

3.5 Rechte der Weichenden

Gesetzlich müssen die Weichenden bei der Übergabe nichts erhalten. Erben kann man immer erst, wenn die erblassende Person verstorben ist. Forderungen zu Lebzeiten sind rechtlich nicht durchsetzbar. Es ist jedoch mittlerweile üblich, dass die weichenden Kinder im Rahmen der Hofübergabe gegen Gegenleistung einen Pflichtteilsverzicht unterschreiben. Die Höhe der Gegenleistung ist im Einzelfall innerhalb der Übergeberfamilie einvernehmlich festzulegen. Um eine taugliche Grundlage für die Verhandlungen mit den Weichenden über die Höhe ihrer Abfindungsansprüche zu haben, gilt es abzuschätzen, wie hoch die Ansprüche der weichenden Erb:innen im Erbfall wären. Eine verbreitete Berechnungsmethode ist die Nettopachtzinsrechnung. Mit ihr wird der Reinertrag des Betriebes und von diesem werden in weiterer Folge die Pflichtteile der Weichenden berechnet. Bei der konkreten Berechnung helfen die Bezirksbauernkammern gerne weiter. Wenn die Weichenden im Zuge der Übergabe keinen Pflichtteilsverzicht abgeben, können sie nach dem Tod eine Schenkungsanrechnung begehren. Dies bedeutet, dass im Gerichtsverfahren ein:e Sachverständige:r berechnet, inwieweit bei der Übergabe dem Wert der Liegenschaft Gegenleistungen gegenüberstanden. Dort, wo keine Gegenleistungen bestanden, handelt es sich um einen Schenkungsteil. Dieser Schenkungsteil könnte erbrechtlich berücksichtigt werden, sodass die Hofübernehmer:innen nach dem Tod der Übergeberin bzw. des Übergebers noch Leistungen an die Weichenden erbringen müssen. Die Weichenden müssen sich natürlich ihrerseits Schenkungen anrechnen lassen, die sie zu Lebzeiten der übergebenden Person von dieser erhalten haben. Haben alle Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten der Übergeberin bzw. des Übergebers Schenkungen in gleicher Höhe erhalten, bestehen keine wechselseitigen Ansprüche auf Schenkungsanrechnung. Zu bedenken ist weiters, dass eine derartige Schenkungsanrechnung zwar zwischen Pflichtteilsberechtigten immer möglich ist, bei Schenkungen an Fremde (z. B. an das Schwiegerkind) aber nach zwei Jahren kein Anspruch auf Anrechnung mehr besteht.

keine Rechte

*Schenkungs-
anrechnung*

*teilweiser
Pflichtteilsverzicht*

*Verkauf betrieblichen
Vermögens*

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Pflichtteilsverzicht nur hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes und des betrieblichen Vermögens abzugeben. Haben die Erblassenden diesfalls im Todeszeitpunkt noch privates Vermögen (private Sparbücher, Wohnung als Geldanlage etc.), erhalten die Weichenden bei bloß teilweisem Pflichtteilsverzicht von den privaten Vermögenswerten einen Pflichtteil.

Im Übergabevertrag kann auch vorgesehen werden, dass Erlöse aus einem Hofverkauf ohne Reinvestition in den Betrieb auf die weichenden Erb:innen aufzuteilen sind. Verkaufen also die Hofübernehmer:innen den Betrieb oder Teile (einzelne Flächen) davon, ohne dass der Erlös in den Betrieb zurückfließt, würde der Erlös in das Privatvermögen der Hofübernehmer:innen gelangen. Es käme zu einer Ungleichbehandlung zwischen Hofübernehmer:innen und weichenden Erb:innen. Es ergäbe sich keine sachliche Rechtfertigung unter betrieblichen Gesichtspunkten. Eine Aufteilung auf die weichenden Erb:innen schiene daher angebracht.

3.6 Wer soll die Pflegeheimkosten übernehmen?

Sollte ein:e Übernehmer:in die Pflegeheimkosten freiwillig übernehmen, ist dies im Übergabevertrag zu regeln. Dies kommt aber kaum vor, da derzeit die Kinder und die Ehegattin bzw. der Ehegatte des Pflégelings die Heimkosten nicht ersetzen müssen und auch das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht mehr herangezogen wird.

Kein Pflegeregress

3.7 Sollen Wohnrechte eingeräumt werden ?

Wohnrechte werden üblicherweise nur den Übergebenden eingeräumt. Dieses ist ein höchstpersönliches Recht nur für den eigenen Bedarf. Volljährige und selbsterhaltungsfähige Geschwister sind daher nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Übernehmenden auf der übergebenen Liegenschaft zu wohnen. Aus diesem Grund wollen manche vereinbaren, dass auch Geschwister ein Wohnrecht erhalten. Obwohl dies rechtlich ohne Weiteres möglich wäre, ist zu bedenken, dass dies oft zu zwischenmenschlichen Problemen führt (ähnliches Alter, eventuell wechselnde Partner:innen etc.). Auch von einer Einräumung von Eigentum für die Geschwister ist abzuraten. In diesem Fall müsste das jeweilige Haus als eigene Grundbuchspartelle vermessen bzw. Miteigentum an der betreffenden Parzelle eingeräumt werden. Dies führt meistens wieder zu Streitigkeiten. Eine eigene Parzelle für ein (Ausgedings-)Haus kann überdies nur geschaffen werden, wenn die raumordnungsrechtlichen Grundsätze und grundverkehrsbehördlichen Gesetze des jeweiligen Bundeslandes dies gestatten (eventuell besteht ein Trennungsverbot).

*Wohnrecht
für Übergeber:in?*

3.8 Mitarbeit und Investitionen nach gescheiterter Hofübernahme

Wer im berechtigten Vertrauen darauf, einmal den Hof zu übernehmen, Arbeitsleistungen nur gegen ein geringes Entgelt erbringt, kann – wenn dieses Vertrauen enttäuscht wird – die zweckverfehlenden Arbeitsleistungen geltend machen. Dies bedeutet, die betroffene Person kann binnen drei Jahren ab Kenntnis eine Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen fordern. Da derartige Dinge oft schwer zu beweisen sind, empfiehlt sich eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen für die unentgeltliche bzw. gering entlohnte Mitarbeit. Dies gilt auch für Investitionen, die von Nicht-Miteigentümer:innen getätigt werden. Was soll mit diesen geschehen, wenn es zu keiner Übergabe an die Investoren kommt? Wird ihr Zeitwert ersetzt? Können sich das die Nicht-mehr-Übergebenden finanziell überhaupt leisten?

3.9 Nachträgliche Vertragsänderungen

„Was liegt, das pickt“, sagt der Volksmund und die Gesetze geben dieser Weisheit recht. Einseitig können Verträge grundsätzlich nicht verändert werden. Deshalb sind genaue Regelungen so wichtig. Einvernehmlich ist fast jede Änderung möglich.

3.10 Die Frau als Gesellschafterin

Die meisten Frauen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mitarbeiten, sind, ohne es zu wissen, Gesellschafterin. Arbeiten nämlich zwei oder mehrere Personen zusammen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, etwa um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu führen, so liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Für das Entstehen der Gesellschaft ist kein schriftlicher Vertrag nötig, aber empfehlenswert. In diesem Vertrag können die Gesellschafter:innen weitgehend frei bestimmen, welche Regeln in der GesbR gelten. Wurde keine Vereinbarung getroffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Anteil der Gesellschafter:innen ergibt sich aus dem Wert des eingebrachten Kapitals. Der Gesellschaftsanteil ist insbesondere für die Verteilung von Gewinn und Verlust maßgeblich. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter:innen zur Führung der Geschäfte der GesbR berechtigt und verpflichtet. Bei gewöhnlichen Geschäften (etwa Einkauf von Betriebsmittel, Verkauf der Ernte etc.) kann jede:r Gesellschafter:in alleine handeln. Wenn andere Gesellschafter:innen jedoch widersprechen, muss die Maßnahme unterbleiben. Bei außergewöhnlichen Geschäften (etwa Bau eines neuen Stalles, Kauf eines Mähdreschers etc.) ist die Zustimmung aller Gesellschafter:innen erforderlich. In gleicher Weise kann jede:r Gesellschafter:in die GesbR nach außen alleine vertreten. Jede:r Gesellschafter:in haftet mit dem eigenen gesamten Vermögen für die gesamten Schulden der GesbR und nicht nur für den

*Gesellschaft nach
bürgerlichem Recht*

eigenen Anteil. Muss ein:e Gesellschafter:in im Rahmen der unbeschränkten Haftung jedoch mehr leisten als es dem eigenen Anteil entspricht, kann sie bzw. er von den anderen den Ersatz der Mehrleistung verlangen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann auch in anderen Gesellschaftsformen geführt werden, etwa als KG, OG oder GmbH. Sollte eine derartige Kooperation zwischen Ehepartnern ins Auge gefasst werden, ist eine eingehende Rechtsberatung unumgänglich. Schließlich haben derartige Zusammenschlüsse weitreichende Folgen in vielen Rechtsbereichen.

Unter **www.lk-oe.at** und dem Menüpunkt Beratung findet man die Beratungsangebote rund um Hofübernahme, die in den Landeslandwirtschaftskammern und Bezirksbauernkammern bzw. regionalen Außenstellen angeboten werden.

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Hofübergabe/Hofübernahme-Seminare, Vorträge und Broschüren zum Downloaden zu diesem Bereich. Zu finden unter **www.lfi.at** und **www.landjugend.at**.



4.1 Mutterschaft

4.1.1 Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Grundsätzliches

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) umfassen neben dem Versicherungsfall der Krankheit auch die Mutterschaft (§ 74 Abs. 1 Z 2 BSVG). Der Versicherungsfall der Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft, die Entbindung und damit im Zusammenhang stehende Folgen, soweit es sich nicht um den Versicherungsfall der Krankheit handelt (§ 97 Abs. 1 BSVG).

Mutterschaft

Welcher Personenkreis ist umfasst?

Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben nach dem BSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Frauen und weibliche Angehörige des Betriebsführers. Anspruch auf Mutterschaftsleistung hat demnach die Ehegattin eines Betriebsführers, die ehe-liche oder uneheliche Tochter, die Stieftochter und Enkelin eines Versicherten sowie ein Pflegekind. Die Anspruchsberechtigung hängt zum Teil noch vom Vorliegen weiterer Kriterien ab, wie z. B. dem Vorliegen einer ständigen Hausgemeinschaft. Es sollte daher im Bedarfsfall die Voraussetzung geprüft werden.

*Ansprüche
Angehörige*

Anderes gilt hingegen für die Mutterschaftsleistung der Betriebshilfe bzw. des Wochengeldes. Diese Leistungen gebühren weiblichen Personen nur dann, wenn sie selbst aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem BSVG pflichtversichert sind.

4.1.2 Mutterschaftsleistungen

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Die Untersuchungen dienen der frühzeitigen Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Mutter und des Kindes und sind kostenlos. Die Durchführung der Untersuchungen ist teilweise Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe (siehe unten).

Voraussetzungen

Spitalsaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt im Falle der Entbindung ist für die ersten zehn Tage keine Kostenbeteiligung zu entrichten, ab dem elften Tag ist die übliche Kostenbeteiligung für BSVG-Versicherte zu leisten. Anzumerken ist, dass bestimmte Spitäler einen Kostenbeitrag für diese Leistungen einheben. Wenn es die Situation erfordert, werden auch die Beförderungskosten zum Spital übernommen.

Kostenbeitrag

Ärztliche Hilfe

Die ärztliche Hilfe im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung umfasst neben dem ärztlichen Beistand auch Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingspflegepersonen, wobei ebenfalls die Kostenbeteiligung entfällt.

Hebamme

Heilmittel und Heilbehelfe

Heilmittel und Heilbehelfe können – so wie bei Erkrankungen auch – bei Mutterschaftsleistungen bezogen werden. Eine allfällige Kostenbeteiligung kommt in diesem Bereich allerdings zum Tragen.

Kostenbeteiligung

Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe

Betriebshilfe oder Wochengeld nach dem BSVG gebühren weiblichen Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Den Anspruchsberechtigten stehen Leistungen aus diesem Titel generell für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung selbst sowie für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen.

Ein erweiterter Anspruchszeitraum gilt allerdings

- bei einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wären nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie
- im Fall von Frühgeburten, bei Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen.

Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluss des genannten Zeugnisses zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung entsprechende Vorkehrungen für die Bereitstellung von Hilfe zu treffen. Die Leistungen werden wahlweise in Form einer Sachleistung (Betriebshilfe) oder als Geldleistung (Wochengeld) erbracht. Es soll hiermit die Verrichtung von betrieblich notwendigen, unaufschiebbaren Tätigkeiten sichergestellt werden, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht werden.

Mutterschaftsbetriebshilfe: Diese wird von entsprechend geschulten und für die jeweilige Verrichtung geeigneten Personen erbracht. Der Versicherungsträger teilt aufgrund der erfolgten Meldung den Leistungsanspruchsbeginn und den örtlich zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering mit. Der Antrag auf Bereitstellung einer Betriebshelferin bzw. eines Betriebshelfers ist von der versicherten Person beim Maschinen- und Betriebshilfering rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatzbeginn einzubringen.

Wochengeld: Soll die Leistung nicht durch eine:n Betriebshelfer:in erbracht werden, kann auch eine Auszahlung von Wochengeld beantragt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass während des Anspruchszeitraumes ständig eine geeignete Hilfe zur Entlastung der werdenden Mutter eingesetzt worden ist. Ein ständiger Einsatz ist dann anzunehmen, wenn die Hilfe an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche am Einsatzbetrieb tätig ist. Diese Voraussetzung entfällt dann, wenn nachgewiesen wird, dass infolge der örtlichen Lage des Betriebs eine (Nachbarschafts-)Hilfe nicht herangezogen werden kann. Anträge für die Ausbezahlung von Wochengeld sind grundsätzlich im Nachhinein, frühestens nach Ablauf von acht (zwölf) Wochen nach der Geburt zu stellen. Es kann allerdings auch eine frühere (Teil-)Abrechnung beantragt werden unter Beleg des voraussichtlichen oder tatsächlichen Geburtstermins und nach Vorlage des Nachweises über den Einsatz einer ständigen Hilfe. Das Wochengeld ist ein täglicher Betrag in Höhe von € 61,25 (Wert 2023). Bei Einsatz einer Betriebshelferin bzw. eines Betriebshelfers werden die Kosten vom Versicherungsträger teilweise übernommen. Für Tage, an denen kein Einsatz eines Betriebshelfers erfolgt, gebührt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Wochengeld.

4.1.3 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine generelle Familienleistung, mit welcher die mit der Erziehung und Betreuung verbundenen Kosten zumindest teilweise abgedeckt werden sollen. Die Leistung gebührt unabhängig von einer allfälligen vorangehenden Erwerbstätigkeit.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Leistung besteht, der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von € 18.000,00 pro Jahr (Pauschalvariante) oder € 7.800,00 pro Jahr (einkommensabhängige Variante; Wert ab 2023) nicht übersteigt. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der gewählten Bezugsvariante ab.

Zuverdienstgrenze

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Unabhängig von der gewählten Variante sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig absolviert, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um € 1.300,-.

*Voraussetzung
für Bezug*

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Für Geburten ab 1. März 2021 gebührt das Kinderbetreuungsgeld in einer pauschalen oder einkommensabhängigen Form. Mit dem neuen Kinderbetreuungsgeldkonto haben Eltern die Möglichkeit, die für sie passende Bezugsdauer frei zu wählen. Bei der kürzesten Bezugsvariante (365 + 91 Tage ab Geburt) beträgt das Kinderbetreuungsgeld täglich € 35,85, in der längsten Bezugsvariante (851 + 212 Tage ab Geburt) täglich € 15,38. Zwischen der längsten und kürzesten Variante können Eltern die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes individuell wählen. Je länger die Anspruchsdauer, desto niedriger der Tagesbetrag. Zur Berechnung des individuellen Tagesbetrages steht auf der Website des Bundeskanzleramtes ein Berechnungstool zur Verfügung (www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at).

pauschale Variante

Die ursprünglich festgelegte Anspruchsdauer kann einmal geändert werden. Der Änderungsantrag ist vom beziehenden Elternteil bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer beim Versicherungsträger einzubringen. Aufgrund des Änderungsantrages wird der Tagesbetrag neu berechnet, was zu einer Nachzahlung oder zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen kann.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag beantragen. Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

- Alleinstehende Elternteile: Sie haben eine Urkunde vorzulegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht, und eine Erklärung abzugeben, dass keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht. Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf € 7.800,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Paare: Das sind Mütter/Väter, die verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebend sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf € 7.800,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen, der Zuverdienst des anderen Elternteiles/des Partners darf € 18.000,00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Voraussetzungen

Bei falschen Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (z. B. Bezug der Beihilfe als Alleinstehende:r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert.

Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens

Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der Eltern abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich einen repräsentativen Einkommensersatz dar. Die Höhe beträgt 80 % der Letzteinkünfte, maximal jedoch € 69,83 täglich. Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechung dar. Derjenige Elternteil, der

*einkommens-
abhängige Variante*

das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, darf währenddessen maximal € 7.800,00 dazuverdienen. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant. Als Bemessungsgrundlage für den Tagesbetrag wird grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid herangezogen. Bei Eltern, deren Kinder im Jahr 2021 geboren werden und die Covid-19-bedingt im Jahr 2020 geringere Einkünfte erzielten, werden die Einkünfte aus dem Steuerbescheid des Jahres 2019 herangezogen.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen, können sie einen Partnerschaftsbonus in der Höhe von € 500,00 pro Elternteil beantragen. Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes muss innerhalb einer Bandbreite von 50:50 bis 60:40 liegen und jeder Elternteil muss dieses zumindest im Ausmaß von je 124 Tagen beziehen. Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Elternteilen gesondert beantragt werden.

Familienzeitbonus (= „Papamonat“)

Der Familienzeitbonus wird an Väter ausgezahlt, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes ausschließlich der Familie widmen und daher die Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen. Dieser beträgt € 23,91 pro Tag und gebührt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen, der innerhalb eines Zeitfensters von 91 Tagen ab der Geburt liegen muss. Der Familienzeitbonus wird auf einen allfälligen späteren Kinderbetreuungsgeld-Bezug des Vaters angerechnet.

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen vor dem Bezugsbeginn durchgehend in Österreich eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und muss diese vorübergehend einstellen (Abmeldung von der Sozialversicherung, Abmeldung eines Gewerbes, ...). In Anschluss auf die Unterbrechung muss die unterbrochene Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen werden. Während des Bezuges des Familienzeitbonus sind Väter kranken- und pensionsversichert.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebsführer ist ein Bezug des Familienzeitbonus kaum möglich, da eine Betriebsunterbrechung für einen derart kurzen Zeitraum praktisch schwierig ist. Denkbar ist die Inanspruchnahme hingegen für hauptberuflich beschäftigte Familienmitglieder.



4.1.4 Soziale Betriebs- und Haushaltshilfe

Bei Unfällen, Krankheiten oder Todesfällen entstehen für die Betriebe oftmals große, zum Teil die Existenz bedrohende Schwierigkeiten. Bestimmte Arbeiten am Hof sind unaufschiebbar und müssen von fachkundigen Arbeitskräften ausgeführt werden. Für diese wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen bietet die von der bäuerlichen Sozialversicherung angebotene soziale Betriebs- und Haushaltshilfe die erforderliche Unterstützung.

Ein Betriebshilfeinsatz gilt dann als notwendig, wenn nicht aufschiebbare Betriebs- und Haushaltsarbeiten am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zu verrichten sind und am Betrieb keine geeignete Arbeitskraft vorhanden ist. Anspruchsberechtigt sind Betriebsführende und hauptberuflich beschäftigte Familienangehörige. Zuständig ist bei Arbeitsunfällen die bäuerliche Unfallversicherung, bei anderen Erkrankungen die Krankenversicherung und im Falle von Kuraufenthalten die Pensionsversicherung. Leistungen werden auch nach Todesfällen, ab zwei Tage dauernden Spitalsaufenthalten und bei Begleitung eines schwerkranken oder behinderten Kindes ins Spital gewährt.

Die Abwicklung (Antragstellung usw.) erfolgt direkt über die SVS. Unterstützung in Bezug auf die Vermittlung und administrative Aufgaben bieten die örtlich zuständigen Maschinenringe an.

Maschinenring

Als Leistung wird von der SVS ein Zuschuss zu den Einsatzkosten gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt für 90 Einsatztage bei maximal acht Stunden pro Tag à € 10,00, höchstens jedoch 80 % der anerkannten Gesamtkosten, für weitere Einsatztage maximal sechs Stunden pro Tag à € 10,00, maximal 80 % der anerkannten Gesamtkosten. Im Todesfall beträgt die Höchsteinsatzdauer 140 Einsatztage pro Jahr für zwei Jahre. Die Abrechnung erfolgt über die SVS.

4.2 Beitragsrecht

4.2.1 Pensions-/Kranken-/Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz – Allgemein

In der heutigen Zeit ist es gang und gäbe, dass Frauen einen Beruf erlernen und diesen auch aktiv ausüben, sei es in Form einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen entsteht je nach Art der Tätigkeit eine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen, dem Gewerblichen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Mit der Heirat oder spätestens mit der Geburt des ersten Kindes entschließen sich viele Frauen dazu, die Erwerbstätigkeit aufzugeben und sich voll und ganz der Kindererziehung zu widmen oder einer Erwerbstätigkeit im Betrieb des Mannes, der Schwiegereltern usw. nachzugehen. Die Teilversicherung in der Krankenversicherung während des Kinderbetreuungsgeldbezuges endet beispielsweise mit Ende des Kalendermonats, in dem letztmalig das Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird, ansonsten endet die Pflichtversicherung in der Regel mit Beendigung bzw. Aufgabe der pflichtversicherten Erwerbstätigkeit. Nun aber stellt sich die Frage, wo und wie kann ich mich als Frau und Mutter sozialversicherungsrechtlich am Betrieb meines Mannes absichern?

Pflichtversicherung

4.2.2 Kranken- und Pensionsversicherung – Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr

Der land(forst)wirtschaftliche Betrieb kann sowohl auf Rechnung und Gefahr einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten als auch auf gemeinsame Rechnung und Gefahr beider Ehegatten geführt werden. Eine Vollversicherungspflicht und somit eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entsteht jedenfalls, wenn der bewirtschaftete land(forst)wirtschaftliche Betrieb mit einem Einheitswert von mind. € 1.500,00 bewertet ist.

Beitragsgrundlage

In welcher Form der Betrieb geführt wird, hängt von vielen Faktoren ab und ist im Einvernehmen beider Ehegatten festzusetzen. Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners geführt, so ist diese:r Vertretungsbefugte:r und Zeichnungsberechtigte:r des Betriebes und zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Basis für die Beitragsvorschreibung bildet die vom bewirtschafteten Einheitswert errechnete Beitragsgrundlage.

Bewirtschaftungs- erklärung

Bei einer gemeinsamen Betriebsführung beider Ehegatten besteht eine beiderseitige Vertretungsbefugnis. Sozialversicherungsrechtlich wird die festgelegte monatliche Beitragsgrundlage, die sich auf Basis des Einheitswertes errechnet, halbiert und jedem Ehegatten wird je die Hälfte der Beiträge zugerechnet (Hälfte-Beitragsvorschreibung). Die Beitragsvorschreibung seitens der Sozialversicherung erfolgt gemeinschaftlich, vierteljährlich im Nachhinein, und beide Ehegatten sind Beitragsschuldner:innen. Eine Meldung über die Bewirtschaftungsverhältnisse hat bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen binnen Monatsfrist in Form einer Bewirtschaftungserklärung (formloses Schreiben) zu erfolgen. Diese Meldung beinhaltet die Erklärung, auf wessen (alleinige oder gemeinsame) Rechnung und Gefahr ab einem bestimmten Datum der Betrieb bewirtschaftet wird.

4.2.3 Kranken- und Pensionsversicherung – Hauptberuflich beschäftigte:r Ehegattin bzw. Ehegatte

Eine hauptberufliche Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 3 BSVG liegt vor, wenn die Tätigkeit im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb der Ehegattin bzw. des Ehegatten den sozialen und wirtschaftlichen Mittelpunkt darstellt, wovon überwiegend der Lebensunterhalt bestritten und die entsprechend zeitlich überwiegend ausgeübt wird.

Mittels einer entsprechenden Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen kann die bzw. der Betriebsführer:in die Ehegattin bzw. den Ehegatten als hauptberuflich beschäftigt melden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Somit wird auch diese:r in die Pflichtversicherung nach dem BSVG einbezogen und die Beitragsgrundlage, wie im Falle einer gemeinsamen Betriebsführung, zwischen beiden Ehegatten aufgeteilt.

4.2.4 Kranken- und Pensionsversicherung – Hauptberuflich beschäftigte Kinder

Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder von Betriebsführenden werden ebenfalls in die bäuerliche Krankenversicherung einbezogen, wenn sie hauptberuflich am Betrieb beschäftigt sind. Die Pflichtversicherung beginnt mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

4.2.5 Krankenversicherung für Lebensgefährten

Die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte von einer versicherten Person erhält ebenfalls Leistungen aus der bäuerlichen Krankenversicherung, wenn sie bzw. er mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert ist, mit dieser seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt und mit ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt. Voraussetzung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und dass diese:r sonst nach keiner anderen gesetzlichen Vorschrift krankenversichert ist.

4.2.6 Unfallversicherung

Tätig werden im Betrieb

Die bäuerliche Unfallversicherung ist als Betriebsversicherung konzipiert. Eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht grundsätzlich für Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Ausmaß von mind. € 150,00 führen. Neben einer Pflichtversicherung der betriebsführenden Person sind dessen Ehegattin bzw. Ehegatte, die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Geschwister, wenn sie in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb

mittätig sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert, sofern diese Beschäftigung nicht einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz unterliegt. Der Unfallversicherungsbeitrag erhöht sich nicht um die Anzahl der mittätigen Personen, sondern variiert nach der Höhe des Einheitswertes.

Seit 01.01.2015 kann die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte der betriebsführenden Person oder eines deren Kinder, die Pflegekinder und pflegende Angehörige mit Zustimmung der betriebsführenden Person eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung beantragen. Die Beitragshöhe ist einheitlich geregelt. Die Antragstellenden können zwischen drei Beitragshöhen wählen. Je höher der Beitrag, desto größer der Leistungsumfang im Versicherungsfall. Es kann zwischen einer monatlichen Beitragszahlung von € 13,41, € 26,81 und € 53,69 frei gewählt werden.

4.2.7 Arbeitslosigkeit

Hauptberuflich beschäftigte Personen sowie Betriebsführer:innen sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, weshalb bei einer Aufgabe der Betriebsführung oder der hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft und vorübergehender Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld gebührt. Lediglich Nebenerwerbslandwirt:innen, welche neben der Landwirtschaft eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben die Möglichkeit, bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die arbeitslose Person der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Für jede weitere Inanspruchnahme bedarf es einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von insgesamt 28 Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches. Trotz Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr gelten Landwirt:innen als arbeitslos, wenn 3 % des Einheitswertes die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2023: € 500,91) gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG nicht übersteigen. Bei einer gemeinsamen Betriebsführung von Ehegatten wird der Ehegatten bzw. dem Ehegatten je die Hälfte des Einheitswertes zugerechnet. In diesem Fall erhalten Landwirt:innen bei Arbeitslosigkeit auch ein Arbeitslosengeld.

*Arbeitslosengeld
nur für
Nebenerwerbs-
landwirte:innen*

4.2.8 Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten

Den Ehegatten steht es frei, wie sie die Mitarbeit der Ehegatten bzw. des Ehegatten im Betrieb (Unternehmen) des anderen rechtlich gestalten. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten: Erfolgt die Mittätigkeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, so liegt in diesem Fall kein Dienstverhältnis vor, d. h. es besteht kein Anspruch auf Entlohnung und eine Anmeldung zur Sozialversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist nicht möglich. Die Mitarbeit kann aber auch auf Basis eines Arbeiter- oder Angestelltenvertrags erfolgen. In einem solchen Fall kommen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen voll zur Anwendung (Entlohnung, Krankengeld, Kündigung, Abfertigung etc.); es besteht aber auch Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungspflicht). Im Zweifel wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mitarbeit im Rahmen der familienrechtlichen Beistandspflicht erfolgt. Liegt hingegen ein Arbeitsverhältnis vor, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Ehegatten die Tätigkeit der mitarbeitenden Ehegatten bzw. des mitarbeitenden Ehegatten zur Gänze dem Arbeitsvertragsrecht unterwerfen wollen. Werden daher im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses Leistungen erbracht, die das vertraglich vereinbarte Ausmaß übersteigen (z. B. Überstunden), so gebühren hierfür grundsätzlich die aus dem Arbeitsrecht abgeleiteten Ansprüche (Entgelt samt Zuschlag). Erfolgt die Mitarbeit außerhalb eines eigenen Vertragsverhältnisses, bedeutet dies nicht zwangsläufig Unentgeltlichkeit der Mitarbeit,

Dienstvertrag

Abgeltung der Mitwirkung

sondern es steht der mitarbeitenden Ehegattin bzw. dem mitarbeitenden Ehegatten vielmehr ein Anspruch auf eine angemessene Abgeltung ihrer bzw. seiner Mitwirkung aufgrund familienrechtlicher Beziehungen gemäß § 98 ABGB zu (siehe Kapitel 1.4.8).

4.2.9 Lohn / Sozialversicherungen

Kollektivvertraglicher Mindestlohn

Bildet der Arbeitsvertrag die Basis für die Mitarbeit einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten im Betrieb des bzw. der anderen und unterliegt das Arbeitsverhältnis einem Kollektivvertrag, so steht der Ehegattin bzw. dem Ehegatten zumindest das kollektivvertragliche Mindestentgelt zu. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte ist unmittelbar vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Gebietskrankenkasse mit der Höhe des aus dem Dienstverhältnis gebührenden Entgelts anzumelden.

Geringfügigkeit oder Vollversicherung

Je nach Höhe des Entgeltsanspruches kann dies zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung oder aber zu einer Vollversicherung (zusätzliche Kranken- und Pensionsversicherung) führen. Übersteigt das gebührende Entgelt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG (Wert 2023: € 500,91), so hat die bzw. der Dienstgeber:in lediglich den Unfallversicherungsbeitrag an die Krankenkasse abzuführen. Bei Vorliegen einer Vollversicherungspflicht hat die bzw. der Dienstgeber:in zusätzlich noch Beiträge für die Kranken-, Pensions- sowie Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Diese Beiträge setzen sich jeweils aus einem Dienstnehmer- sowie Dienstgeberanteil zusammen, wobei die bzw. der Dienstgeber:in verpflichtet ist, den gesamten Beitrag an die Krankenkasse zu überweisen.

4.2.10 Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Gemäß § 19a ASVG besteht eine günstige Selbstversicherung für die KV und PV für geringfügig Beschäftigte. Um diese Versicherung zu aktivieren, hat die betroffene Person einen entsprechenden Antrag auf Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu stellen. Die Selbstversicherung beginnt bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

4.2.11 Krankenversicherung nach Ehescheidung

Weiterversicherung nach Ehescheidung möglich

War eine Bäuerin nicht selbst erwerbstätig (z. B. als Betriebsführerin in der Landwirtschaft) und somit als Familienangehörige beitragsfrei beim Ehegatten mitversichert, so endet mit der Ehescheidung auch die Angehörigeneigenschaft. Dies bedeutet, dass die Frau aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung ausscheidet. Um weiterhin krankenversichert zu sein, muss die nicht erwerbstätige und geschiedene Ehegattin eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingehen. Zu beachten ist aber, dass die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nur auf **Antrag** möglich ist. Dieser Antrag muss **binnen sechs Monaten** nach dem Ende der Versicherung (Rechtskraft der Eheauflösung) gestellt werden.

4.2.12 Pensions-/Kranken- und Unfallversicherung für pflegende Angehörige

Mitversicherung in der Krankenversicherung des Pflegebedürftigen

Es gibt die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung von Pflegepersonen in der Krankenversicherung des Pflegebedürftigen. Dies setzt voraus, dass die Pflegeperson Angehörige des Pflegebedürftigen ist. Als Angehörige gelten Ehegatt:innen, eingetragene Partner:in und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Zu den Angehörigen zählen überdies Wahl-, Stief- und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief- und Pflegeeltern. Nahe Angehörige sind auch nicht verwandte Personen, wenn sie mit der versicherten Person seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben, ihr seit

dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen und ein im gemeinsamen Haushalt lebende:r arbeitsfähige:r Ehegattin bzw. Ehegatte nicht vorhanden ist. Voraussetzung ist die nicht erwerbsmäßige Pflege in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft. Außerdem muss die pflegebedürftige Person einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben. Die beitragsfreie Mitversicherung kommt zur Anwendung, wenn die Pflegeperson nicht selbst krankenversichert ist.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Die oben genannten Angehörigen können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die Selbstversicherung ist zu beantragen. Unter www.pv.at findet sich das entsprechende Formular. Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person im Antrag angibt, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wurde. Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Pflege Tätigkeit eingestellt wird oder in dem die pflegende Person den Austritt aus der Selbstversicherung erklärt. Die PVA stellt ab dem Kalenderjahr, welches auf den Beginn der Selbstversicherung folgt, regelmäßig fest, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung weiter vorliegen. Die selbstversicherte Pflegeperson ist verpflichtet, das Ende einer Pflege Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen der PVA zu melden. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige unabhängig davon möglich, ob sie zuvor bereits in der Pensionsversicherung versichert waren. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Versicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Bund getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt der Betrag von € 2.090,61 (Wert 2023). Die Selbstversicherung kann auch neben einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestehen. Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für die Alterspension gelten diese Zeiten der Selbstversicherung als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Neben der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gibt es auch die Möglichkeit der Weiterversicherung. War die Pflegeperson zuvor erwerbstätig und wird diese Erwerbstätigkeit zur Gänze aufgegeben, um Pflegeleistungen zu erbringen, so kann die Weiterversicherung in der bisherigen Pensionsversicherung beantragt werden. Dies setzt erworbene Versicherungszeiten voraus. Es müssen entweder in den letzten 24 Monaten zwölf Versicherungsmonate oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung erworben worden sein. Gleich der Selbstversicherung erwachsen der Pflegeperson keine Kosten und werden die Beiträge vom Bund bezahlt. Der Vorteil der Weiterversicherung besteht darin, dass als Beitragsgrundlage die Beitragsgrundlage aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen wird. War diese höher als die Beitragsgrundlage der Selbstversicherung (€ 2.090,61, Wert 2023) werden mehr Beiträge einbezahlt, wodurch sich die zukünftigen Pensionszahlungen erhöhen.

Selbstversicherung in der Unfallversicherung

Pflegepersonen können sich auch in der Unfallversicherung selbstversichern. Dies ist bei der SVS zu beantragen und setzt die Zustimmung der betriebsführenden Person voraus. Zur monatlichen Beitragshöhe siehe Punkt 4.2.6.

NEU: Angehörigenbonus für die Pflege naher Angehöriger

Seit 1.7.2023 gibt es den Bonus für alle Personen, die eine:n nahe:n Angehörige:n mit mindestens Pflegestufe 4 zu Hause pflegen. Der Angehörigenbonus beträgt monatlich € 125,- und die erstmalige Auszahlung wird voraussichtlich im Dezember 2023 erfolgen. Im heurigen Jahr werden daher insgesamt € 750,- an die bzw. den pflegenden Angehörige:n ausbezahlt. Ab 2024 beträgt der Angehörigenbonus insgesamt € 1.500,00.

Pflegende Angehörige, die sich für die Pflege in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert haben müssen den Angehörigenbonus nicht beantragen. Die Auszahlung erfolgt amtswegig.

Pflegende Angehörige, die für die Pflege keine Selbst- oder Weiterversicherung beanspruchen, müssen die Auszahlung des Angehörigenbonus beantragen. Der Antrag ist dabei bei jenem Sozialversicherungsträger zu stellen, der das Pflegegeld für die gepflegte Person ausbezahlt. Der Angehörigenbonus hat keine Auswirkungen auf die Pension bzw. auf die Ausgleichszulage.

4.2.13 Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine begünstigte Selbstversicherung. In diesem Fall werden die Versicherungsbeiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Voraussetzung ist unter anderem, dass für das im gemeinsamen Haushalt lebende behinderte Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und durch die Pflege des Kindes die gänzliche Arbeitskraft beansprucht wird.

Die Selbstversicherung ist zu beantragen. Zuständig ist die PVA. Die Selbstversicherung beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt, frühestens ab Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes. Die Versicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Bund getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt der Betrag von € 2.090,61 (Wert 2023).

4.3 Pflegegeld

Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen mit dem Zweck, Pflegebedürftigen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie ihnen zu helfen, möglichst lange ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Grundsätze

Pflegebedürftige können ihre Betreuung und Hilfe frei wählen. Das Pflegegeld gebührt unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung sowie unabhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person und unabhängig davon, ob die Pflege in einem Pflegeheim oder zu Hause erfolgt. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch. Dies wiederum bedeutet, dass Ansprüche einklagbar sind: Wer glaubt, zu Unrecht kein oder ein allenfalls zu niedrig bemessenes Pflegegeld bekommen zu haben, kann die Entscheidung beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anfechten. Die Klage muss binnen drei Monaten ab Bescheidzustellung erhoben werden.

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Der Personenkreis, der Anspruch auf Pflegegeld hat, kann in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Bezieher:in einer österreichischen Grundleistung
- Österreichische Staatsbürger:in ohne Grundleistung (z. B. mitversicherte Personen ohne eigenen Pensionsanspruch)
- Gleichgestellte Personen (z. B. anerkannte Flüchtlinge, EU-Bürger:innen etc.)

Darüber hinaus ist das Pflegegeld an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

Anspruchsvoraussetzungen

- Vorliegen einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung (z. B. hochgradige Sehbehinderung, ...)
- ständiger Pflegebedarf für die Dauer von mindestens sechs Monaten
- Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden monatlich
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Pflegebedürftigen im Inland. Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?

Der monatliche Pflegebedarf und die damit zusammenhängende Einstufung in eine bestimmte Pflegegeldstufe werden auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens ermittelt. Die Begutachtung wird von den damit beauftragten Sprengel- bzw. Amtsärzt:innen durchgeführt. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen. Bei der Untersuchung kann auf Wunsch der bzw. des Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Pflegegeld der Stufe eins bis Pflegegeld der Stufe sieben:

Pflegestufen

Stufe	durchschnittlicher mtl. Pflegebedarf von mehr als
1	65 Stunden
2	95 Stunden
3	120 Stunden
4	160 Stunden
5	180 Stunden und wenn ein außergewöhnlicher Pflegebedarf erforderlich ist
6	180 Stunden und wenn a) zeitlich nicht koordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.
7	180 Stunden und wenn a) keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich ist oder b) ein gleich zu erachtender Zustand vorliegt.

Auszahlung

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich gemeinsam mit der Pension im Nachhinein ausbezahlt. Steuer oder Krankenversicherungsbeitrag werden nicht abgezogen.

Was passiert mit dem Pflegegeld bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Heimaufenthalt?

Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für Rehabilitation oder Unfallheilbehandlung wird das Pflegegeld nicht ausbezahlt, wenn ein Sozialversicherungsträger, der Staat Österreich oder das Bundesland die Kosten dafür trägt. Bei einem Heimaufenthalt bekommt der Pflegebedürftige zehn Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (Wert 2023: € 50,28) als Taschengeld für persönliche Bedürfnisse. Nur Personen, die den Heimaufenthalt zur Gänze selbst bezahlen (= Selbstzahler) bekommen das ungekürzte Pflegegeld weiter ausbezahlt.

Wo beantrage ich das Pflegegeld?

Der Antrag auf Pflegegeld für bäuerliche Pensionist:innen oder Bezieher:innen einer Vollrente aus der Unfallversicherung ist bei der SVS einzubringen. Zur Hilfestellung gibt

**Antrag an
SVS oder PVA**

es beim Sozialversicherungsträger ein Antragsformular, das auch unter www.svs.at abrufbar ist. Auch Personen, die pflegebedürftig sind, aber keine Pension bzw. keine 100-prozentige Unfallrente (Vollrente) beziehen (z. B. Angehörige wie Ehegattin bzw. Ehegatte oder Kinder) können Pflegegeld erhalten. Der Antrag auf Pflegegeld muss in diesen Fällen in der Regel bei der PVA gestellt werden.

Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so wird er an den zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet und gilt dort als ursprünglich richtig eingebracht. Vom Antragstag hängt auch der Anfall des Pflegegeldes ab. Frühester Beginn des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die Antragstellung folgende Monatserste.

Wichtig – Meldepflicht!

Jede Änderung, die auf das Pflegegeld Einfluss haben kann, ist binnen vier Wochen zu melden (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, Bezug anderer in- oder ausländischer Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Aufnahme in ein Pflegeheim).

4.4 Pensionsrecht

Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Als Leistungen werden erbracht:

- Eigen- bzw. Direkt pensionen, d. h. Leistungen, die aus dem eigenen Versicherungsverhältnis der versicherten Person entstehen, wie bspw. Alterspension und Schwerarbeitspension,
- Hinterbliebenen pensionen/-leistungen, d. h. Leistungen, die aus dem Versicherungsverhältnis einer verstorbenen Person entstehen, wie Witwen-/Witwerpension, Waisenpension und Abfindung,
- Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen) und Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte) und
- zusätzliche Leistungen, wie Ausgleichszulage und Kinderzuschuss.

4.4.1 Eigen- bzw. Direkt pensionen

Das mit 01.01.2005 in Kraft getretene Allgemeine Pensionsgesetz (APG) reformierte das bis dahin geltende Pensionsrecht insbesondere für jene Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, grundlegend. Während für Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, grundsätzlich das „alte“ Pensionsrecht (in der Folge „Altrecht“) – mit Ausnahme der auch für diese Personen über das APG zugänglichen Pensionsarten der Schwerarbeits- und Korridor pension – weiterhin gilt, unterfallen die Jüngeren dem harmonisierten Pensionssystem. Bedeutung erlangt diese Zäsur insbesondere bei der Pensionsberechnung, aber auch im Vorliegen geänderter Pensionsanspruchsvoraussetzungen.

4.4.1.1 Begriffe zum Pensionsversicherungsrecht – Grundlegendes

Antrag

Um eine Leistung aus der Pensionsversicherung zu erhalten, ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag erforderlich. Vorgelagert besteht auch die Möglichkeit feststellen zu lassen, wie viele bzw. welche Versicherungszeiten bisher erworben wurden bzw. ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pension erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Kindererziehungszeiten

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden bis zu 48 Monate, im Falle einer Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate, nach der Geburt als Ersatzzeit („Altrecht“) bzw. als Zeit

Altrecht/Neurecht

Kindererziehung

einer Teilversicherung („Neurecht“; diese werden mit einer Beitragsgrundlage von € 2.090,61 (2023) angerechnet. Wird vor Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind/ Mehrlinge geboren, erstreckt sich die Frist nur bis zur neuerlichen Geburt, (dann beginnen die 48 bzw. 60 Monate von neuem). Der Geburt eines eigenen Kindes ist die Annahme an Kindesstatt bzw. die Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes gleichgestellt.

Freiwilliges Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Dabei überträgt der erwerbstätige Elternteil Teile seiner Kontogutschrift im Pensionskonto an den Erziehenden. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto. Die erziehende Person erhält dadurch eine höhere Pension. Gleichzeitig vermindert sich die Pension des übertragenden Elternteils. Dadurch kann der durch die Kindererziehung üblicherweise eintretende finanzielle Verlust zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Teilgutschriften können vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Von der Übertragung sind jene Teilgutschriften ausgeschlossen, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit (etwa Arbeitslosengeld) zurückgehen.

Die Höhe der Übertragung kann für jedes Kalenderjahr einzeln bestimmt werden. Pro Kalenderjahr können aber höchstens 50 Prozent der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden.

Zur Übertragung bedarf es eines formlosen Antrags beider Elternteile. Dieser ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bei der PVA einzubringen. Unter www.pv.at steht ein Formular zur Verfügung.

Die Durchführung der Übertragung erfolgt mit Bescheid. Die Übertragung ist unwiderruflich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Pensionssplitting

Pensionsstichtag

Das ist jener Monatserste, an dem alle zur Erlangung der Pension notwendigen Voraussetzungen vorliegen (Anfallsalter bzw. Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wartezeit, Aufgabe der versicherungspflichtigen Tätigkeit, Antrag, usw.). Eigenpensionen beginnen in der Regel mit dem Pensionsstichtag, Hinterbliebenenpensionen mit dem Tag nach dem Todestag, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Todestag gestellt wird.

Stichtag

Pensionsberechnung/Höhe der Pension

Im „Altrecht“ wird die Pension im Wesentlichen aus der Bemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag (Steigerungsprozentsatz; Höhe abhängig von der Anzahl der Versicherungsmonate (je zwölf Versicherungsmonate 1,78 Steigerungspunkte) gebildet. Aus der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in einem bestimmten Bemessungs- bzw. Durchrechnungszeitraum wird die Bemessungsgrundlage zum Stichtag ermittelt. Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung ist die Bemessungsgrundlage damit in der Regel vom Einheitswert abhängig.

Pensionsberechnung im „Altrecht“

Der Bemessungs- bzw. Durchrechnungszeitraum – dieser wird jährlich um zwölf Monate bis zum Höchstausmaß von 480 Monaten (40 Jahre) im Jahr 2028 angehoben – beträgt bei einem Pensionsbeginn im Jahr 2023 420 Monate (35 Jahre).

Für alle ab dem 01.01.1955 geborenen Versicherten und damit von der Pensionsharmonisierung erfassten Personen besteht ein beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichtetes persönliches Pensionskonto. Auf dieses wird die jährliche Pensionsanwartschaft, welche sich aus der jährlichen Beitragsgrundlage (Summe aller für ein Kalenderjahr erworbenen Beitragsgrundlagen) multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Kontoprozentsatz von derzeit 1,78 (=Teilgutschrift) ermittelt, eingetragen. Die Summe der Teilgutschriften der jeweiligen Kalenderjahre samt einer allfälligen Kontoerstgutschrift ergibt die aktuelle aufgewertete Gesamtgutschrift.

Pensionskonto

Die Gesamtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt den monatlichen Pensionswert aus dem Pensionskonto gerechnet zum Regelpensionsalter. Bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (65 Jahre) mit 45 Versicherungsjahren soll einer versicherten Person somit eine Pension in Höhe von 80,1 % des Lebensdurchschnittseinkommens zuteil werden. Besonderheiten (Abschläge bzw. Zuschläge) ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme vor bzw. nach dem Regelpensionsalter.

Alle von der Pensionsharmonisierung erfassten Personen, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift, worin die bis Ende 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt werden und als Kontoerstgutschrift ins neue Pensionskonto übertragen werden. Keine Kontoerstgutschrift erhalten all jene Personen, welche erstmals ab 01.01.2005 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, da deren Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert sind. Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und endet mit dem Kalenderjahr, in das der Pensionsstichtag fällt.

Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Bestimmte Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres finden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung nur Berücksichtigung, wenn dafür Beiträge nachentrichtet werden. Ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet € 1.333,80 (Wert 2023), bei Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, bei einer Nachentrichtung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr € 3.121,09 (Wert 2023).

Versicherungszeiten

Während für das „Altrecht“ noch die Differenzierung in Beitrags- und Ersatzzeiten vorzunehmen ist, entfällt im harmonisierten Pensionsrecht diese Differenzierung und es werden jeder Versicherungszeit Beiträge zugeordnet, womit es nur mehr Beitragszeiten (=Versicherungszeiten) gibt. Für die bisherigen Ersatzzeiten im „Altrecht“, wie z. B. Kindererziehungszeiten – wurden keine Beiträge entrichtet, sie zählten aber dennoch für die Wartezeit. Auch für die bisherigen Ersatzzeiten werden nunmehr Beiträge, entweder vom Bund, AMS oder einem öffentlichen Fonds, entrichtet.

Versicherungszuständigkeit bei Mehrfachversicherung

Maßgebend sind die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag. Zuständig ist jener Versicherungszweig bzw. Versicherungsträger, bei dem die meisten Versicherungsmonate vorliegen.

Wartezeit

Um eine Pension beanspruchen zu können, muss man innerhalb eines bestimmten Rahmenzeitraumes vor dem Stichtag eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten aufweisen können. Je nach „Art“ der Pension ist diese Wartezeit unterschiedlich.

4.4.1.2 Arten von Eigen- bzw. Direkt pensionen

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Ausnahmebestimmungen („Hacklerregelungen“)
- Schwerarbeitspension (APG)
- Korridorpension (APG)
- Krankheitsbedingte Pension: Erwerbsunfähigkeitspension

Alterspension

Anspruch auf Alterspension hat die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist. Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab 01.01.2024 bis zum Jahr 2033 um sechs Monate pro Jahr

schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Alle Frauen, die ab 1. Juli 1968 geboren sind, müssen bereits bis zum 65. Lebensjahr arbeiten.

Personen, die **vor dem 01.01.1955** geboren sind, erfüllen die Wartezeit, wenn mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre) der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (= 25 Jahre; Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen (15 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre).

Für Personen, die **ab dem 01.01.1955** geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die vorangeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind. Ansonsten erfüllen Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, die Mindestversicherungszeit, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre) nach dem APG (grundsätzlich erst ab 01.01.2005), davon mindestens 84 Monate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag erworben wurden.

Die Höhe der Alterspension wird durch ein zusätzliches Erwerbseinkommen nicht beeinflusst, weshalb ein Alterspensionsbezieher den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ohne Pensionsnachteil weiterführen kann. Für neben dem Bezug einer Alterspension aufgrund einer Erwerbstätigkeit geleistete Pensionsversicherungsbeiträge (Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit mehr als € 1.500,00 Einheitswert) gebührt ein besonderer Höherversicherungsbetrag, welcher zu einer höheren Pension führt. Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag“) zu gewähren. Der Pensionsversicherungsbeitrag wird in der Zeit des Aufschubs nur halbiert vorgeschrieben.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Für Männer, die ab 01.01.1954 geboren wurden und die Dauer der Erwerbstätigkeit von 540 Beitragsmonaten nachweisen, kommt mit 62 Jahren eine Langzeitversichertenpension in Betracht.

Bei nach dem 31.12.1958 geborenen Frauen wird sowohl das Anfallsalter als auch die erforderliche Anzahl an Beitragsmonaten schrittweise auf das Niveau der männlichen Versicherten angehoben.

Es gibt für geschützte Jahrgänge noch die Möglichkeit, bei langer Versicherungsdauer und wegen Schwerarbeit in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. In der Praxis ist diese Regelung nur mehr für Frauen relevant. Sie ermöglicht einen Pensionsantritt frühestens mit 55 Jahren. Davon erfasst sind Frauen, die nach dem 31.12.1958 und vor dem 01.01.1964 geboren worden sind. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres können Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1963 bei Aufweisen von 480 Beitragsmonaten aufgrund der Ausnahmebestimmung („**Schwerarbeitshackler**“) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer antreten, wenn deren persönliche Arbeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und die Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag aufgrund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden, erworben hat. Welche Tätigkeiten als besonders belastend gelten, wurde in der Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 104/2006 idF BGBl. II Nr. 413/2019, geregelt. Es ist für den Einzelfall im Zuge des Pensionsverfahrens oder im Rahmen eines abgesonderten Feststellungsverfahrens zu überprüfen, ob die jeweilige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft als Schwerarbeit einzustufen ist. Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 01.01.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden. Dies gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit der PVA.

Altrecht

Neurecht

*Schwerarbeits-
hackler*

Frühstarterbonus

Mit 01.01.2022 wurde die Möglichkeit einer abschlagsfreien vorzeitigen Pensionsleistung abgeschafft und durch die Einführung des Frühstarterbonus ersetzt.

Mit diesem Zeitpunkt wurden Abschläge von 4,2 Prozent pro Jahr bei der Langzeitversichertenregelung wiedereingeführt (siehe unten unter „Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension“).

Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu € 61,80 (Wert 2023) monatlich. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.

Voraussetzung für den Frühstarterbonus ist, dass der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate zugrunde liegen. Davon müssen zumindest zwölf Beitragsmonate zwischen dem 15. und 20. Geburtstag erworben worden sein.

Die Schwerarbeitspension (APG)

Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde die Schwerarbeitspension geschaffen. Diese kann seit 01.01.2007 mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen und Männer) in Anspruch genommen werden. Erst mit der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen ab 2024 wird diese Pensionsform auch für Frauen vermehrt zugänglich sein. Als Mindestversicherungszeit sind 540 Versicherungsmonate erforderlich, wovon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben worden sein müssen. Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 01.01.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden. Dies gilt auch für Landwirtinnen bzw. Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit der PVA.

Die Korridorpension (APG)

Die Korridorpension wurde ebenfalls mit dem APG geschaffen und kann mit Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden. Die Korridorpension kommt aufgrund der erst ab 2024 erfolgenden Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. An Versicherungsmonaten haben 480 vorzuliegen.

Neben dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Schwerarbeitspension (APG) oder Korridorpension (APG) ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert über € 2.400,- oder ein monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91, Wert 2023) führen zum Wegfall der Pension bzw. zur Ablehnung der Zuerkennung der Leistung. Zu einem Aufleben der Pension kommt es erst wieder nach Aufgabe der schädlichen Tätigkeit und entsprechender Meldung an die SVS.

Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt zulässig

Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension – Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfolgt eine Verminderung der Pension um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme (0,35 % pro Monat). Gerechnet wird die Differenz vom Regelpensionsalter. Die Verminderung darf aber höchstens 15 % der Pension betragen.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung „Hackler“ gilt es bei Berechnung der Abschläge nach dem Geburtsjahrgang zu unterscheiden. Bei Frauen, geboren vor dem 01.01.1955, und Männern, geboren vor dem 01.10.1952, vermindert sich die Leistung um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem jeweils geltenden Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, höchstens jedoch um 15 %. Bei zwischen 01.10.1952 und 31.12.1953 geborenen Männern wie bei bis Ende 1958 geborenen Frauen wird bei obigen Abschlägen auf die frühere Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter abgestellt. Ab 1954 geborene Männer haben höchstens einen Abschlag von 12,6 % hinzunehmen. Bei ab 1959 geborenen Frauen gibt es durch die Anhebung des Regelpensionsalters bedingt unterschiedliche Höchstausmaße der Verminderung (für ab 1.7.1968 Geborene schließlich maximal 12,6 %). Bei Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung „Schwerarbeitshackler“ vermindert sich die Pensionsleistung um 1,8 %

für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Wird eine Schwerarbeitspension (APG) in Anspruch genommen, vermindert sich die Leistung für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme, höchstens jedoch um 13,8 %, für Geburtsjahrgänge ab 1955 um 1,8 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954, welche eine Korridorpension (APG) in Anspruch nehmen, vermindert sich die Pension um 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Zusätzlich ist auch der „Korridorabschlag“ von 2,1 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Übergangsbestimmungen bestehen für Personen, welche auch eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen könnten. Für nach dem 31.12.1954 Geborene beträgt der Abschlag bei Inanspruchnahme der Korridorpension (APG) 5,1 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter, maximal jedoch 15,3 %.

Krankheitsbedingte Pension: Erwerbsunfähigkeitspension

Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit tritt mit Eintritt derselben ein, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung. Die versicherte Person gilt als erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen keine (regelmäßige) selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann (**kein Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz**).

Die versicherte Person, die das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt auch dann als erwerbsunfähig, wenn sie mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann (**Härtefallregelung**).

Ab Vollendung des **60. Lebensjahres** liegt unter bestimmten Voraussetzungen ein Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz vor. Die versicherte Person gilt dann als erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, die in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde. Dabei ist die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung des (land- und forstwirtschaftlichen) Betriebes zu berücksichtigen.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung ist die Erfüllung der geforderten **Wartezeit**. Bei einem Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres müssen innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate vorliegen. Bei einem Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat nach dem 50. Geburtstag um einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten. Der Rahmenzeitraum verlängert sich diesfalls um zwei Monate je Lebensmonat, ist daher immer doppelt so lang wie die geforderte Wartezeit.

Altersunabhängig ist die Wartezeit auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate oder 300 Beitragsmonate und/oder Versicherungsmonate erworben sind.

Im Besonderen muss die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und es darf am Stichtag kein Anspruch auf eine Alterspension, Schwerarbeitspension oder eine vorzeitige Alterspension bestehen.

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit:

Die versicherte Person ist berechtigt, vor Stellung eines Antrages auf die Pension einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hat.

Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zudem die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründenden Erwerbstätigkeit (Betriebsführung eines Betriebes unter € 1.500,00 Einheitswert daher nicht anfallsschädlich) erforderlich (Ausnahme: Pflegegeldbezieher:in Stufe drei).

Dauer: Die Pension ist ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Andernfalls gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung die Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde. Gegen den Ausspruch, dass die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Bei Besserung Entzug

Eine bereits zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension kann bei einer **Besserung** des Gesundheitszustandes mit Bescheid entzogen werden. Die Entziehung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Eine neben dem Bezug einer krankheitsbedingten Pension ausgeübte **Erwerbstätigkeit** kann zu einer **Teilpension** führen.

Auch bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension werden Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter gemacht. Die Verminderung beträgt 4,2 % für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter, max. aber 13,8 %.

4.4.2 Hinterbliebenenpensionen/-leistungen

Die **Witwen-/Witwerpension** gebührt bei Tod der bzw. des pensionsversicherten oder bereits die Pension beziehenden Ehepartnerin bzw. Ehepartners/eingetragenen Partnerin bzw. Partners (Versicherungsfall des Todes), wenn zumindest die Wartezeit gleich der Erwerbsunfähigkeitspension (siehe oben) erfüllt ist. Tritt der Versicherungsfall des Todes durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein, so „entfällt“ die Wartezeit, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorlag. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft vor dem Todeszeitpunkt kann – insofern die verstorbene Person entweder aufgrund eines Urteils, eines Vergleichs oder eines Vertrages verpflichtet war, Unterhalt zu leisten oder zumindest während der Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tod tatsächlich Unterhalt geleistet hat und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat – solange nicht eine neue Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen wird, Witwen-/Witwerpension bezogen werden.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension hängt von der Höhe der Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension ab, auf die die bzw. der verstorbene Ehepartner:in/eingetragene Partner:in Anspruch gehabt hat oder hätte. Sie beträgt zwischen 0 und 60 %. Der Prozentsatz hängt von den Einkommen der Witwe bzw. des Witwers und der verstorbenen Person in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag sowie vom Gesamteinkommen der Witwe bzw. des Witwers ab. Das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag wird bei einem krankheits- bzw. arbeitslosigkeitsbedingten verminderten Einkommen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod herangezogen, wenn dies für die Witwe bzw. den Witwer günstiger ist.

Die Witwen-/Witwerpension gebührt auf Antrag ab dem Tag nach dem Todestag der verstorbenen Person grundsätzlich unbefristet, wenn aus der Ehe ein Kind stammt, die Witwe bzw. der Witwer oder ein:e hinterbliebene:r eingetragene:r Partner:in zum Zeitpunkt des Todes der Partnerin bzw. des Partners das 35. Lebensjahr vollendet hat

oder die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre dauerte, andernfalls gebührt die Witwen-/Witwerpension bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten. Bei einem Eigenpensionsbezug der verstorbenen Person bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft besteht ebenfalls nur eine befristete Witwen-/Witwerpension, wenn nicht die Ehe/eingetragene Partnerschaft eine – in Abhängigkeit vom Altersunterschied zwischen den Ehepartnern bzw. eingetragenen Partner unterschiedliche – bestimmte Zeit angedauert hat oder ein Kind aus der Ehe stammt.

*Anspruch
besteht sogleich*

Als **Alternative** zur Witwen-/Witwerpension besteht die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Versicherungszeiten der verstorbenen Person während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft zu den eigenen Versicherungszeiten auf Antrag hinzurechnen zu lassen (**Fortbetriebspension**). Voraussetzung ist, dass die bzw. der Hinterbliebene selbst keine Witwen-/Witwerpension bezieht und den Betrieb fortführt. Bei nicht bereits bisher vorliegender Bewirtschaftung des Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bzw. hauptberuflicher Beschäftigung als Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in muss der Betrieb zumindest drei Jahre lang fortgeführt werden.

Fortbetriebspension

Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension besteht für die Kinder (auch Wahl- und Stiefkinder) der versicherten Person nach dem Tode, wenn die Mindestanzahl an Versicherungsmonaten analog zur Erwerbsunfähigkeitspension erfüllt ist oder wenn die verstorbene Person schon eine Eigenpension bezogen hat. Die Waisenpension wird immer von einer 60 %-igen Witwen-/Witwerpension abgeleitet.

Ausmaß:
Halbwaise = 40 % der Witwenpension
Vollwaise = 60 % der Witwenpension bis zum 18. Lebensjahr
darüber bis längstens zum 27. Lebensjahr bei Schul- oder
Berufsausbildung (mit Ausnahmen).

Ist die Mindestversicherungszeit nicht erfüllt, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden, so steht grundsätzlich eine einmalige Abfindung zu. Diese gebührt den Verwitweten oder den hinterbliebenen eingetragenen Partnern und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/eingetragene Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war. Ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, gibt es aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, dann erhalten der Reihe nach die Kinder, die Eltern oder die Geschwister eine Abfindung. Sie müssen mit der verstorbenen Person in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben und von dieser überwiegend erhalten worden sein.

Abfindung

4.4.3 Die Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage hat mangels gesetzlicher Mindestpension die Funktion, jeder pensionsberechtigten Person, solange diese einen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse, ein Mindesteinkommen zu verschaffen.

Die Ausgleichszulage gebührt, wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, aus übrigen Einkünften erwachsende Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) nicht die Höhe des für den Pensionsberechtigten geltenden Richtsatzes (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten € 1.751,56 (Wert 2023) und bei Alleinstehenden € 1.110,26 (Wert 2023)) erreicht, in Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und dem Richtsatz.

Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes innerhalb von zehn Jahren vor dem Stichtag aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens der bisherigen Eigentümer:innen bzw. der Verpächter:innen nicht auf die tatsächlich erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Pachtzins, ...) abzustellen, sondern wird ein Pauschalbetrag („fiktives Ausgedinge“), zur Anrechnung gebracht.

Die Höchstgrenze der Anrechnung beträgt maximal 7,5 % des Einzel- bzw. Familienrichtsatzes und ist bei Ehegatten/eingetragenen Partnern bei einer Bewirtschaftung eines Einheitswertes von € 5.600,00 und mehr, bei alleinstehenden Personen bei einer Bewirtschaftung eines Einheitswertes von € 3.900,00 und mehr erreicht. Bei einem geringeren Einheitswert ist auch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges entsprechend zu verringern.

In Härtefällen, d. h. wenn die Gewährung der Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus Gründen, die der Einflussnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden ist, kann eine Anrechnung dieser unterbleiben.

Erfolgte die Betriebsaufgabe mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag, sind die einzelnen Gegenleistungen gesondert zu bewerten, wobei für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer heranzuziehen ist. Der Wert der vollen freien Station beträgt dabei € 327,91 (Wert 2023). Die volle freie Station umfasst die Gegenleistungen des Wohnens und der Verpflegung.

4.4.4 Ausgleichszulagen-/ Pensionsbonus für Langzeitversicherte

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt ein Ausgleichszulagenbonus, wenn eine Ausgleichszulage zur Pension bezogen wird. Wird keine Ausgleichszulage bezogen, gebührt anstelle des Ausgleichszulagenbonus ein Pensionsbonus. Voraussetzung ist, dass das Gesamteinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreitet.

4.4.5 Kinderzuschuss

Für jedes Kind

Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuss gebührt für ein und dasselbe Kind dem anderen Elternteil kein weiterer Kinderzuschuss. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuss nur auf besonderen Antrag gewährt. Der Kinderzuschuss beträgt € 29,07 monatlich und gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen.

4.4.6 Auszahlung von Pensionen, Abzüge und Möglichkeit der geteilten Auszahlung von Eigen- bzw. Direktpensionen (Pensionsteilung)

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausbezahlten Pension. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen.

Was mindert die Pension?

Von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung ist mit Ausnahme von Waisenpensionen ein Betrag von 5,1 % als Krankenversicherungsbeitrag einzubehalten. Auch eine allfällige Lohnsteuer behält die SVS ein und führt diese an das Finanzamt ab. Die im April und Oktober gebührenden Pensionssonderzahlungen sind ebenfalls zu versteuern, wobei die Besteuerung niedriger ist.

Die bzw. der Ehepartner:in oder die bzw. der eingetragene Partner:in von Bauernpensionist:innen haben seit 01.01.1989 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Hälfte der Eigen- bzw. Direktpension der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners. Die getrennte Auszahlung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag eines der beiden Ehepartner bzw. eingetragenen Partners. Eine Zustimmungserklärung des pensionsberechtigten Teiles ist nicht notwendig. Folgende Voraussetzungen müssen zutreffen, wobei nachstehende Fälle zu unterscheiden sind:

*„halbe
Bauernpension“*

- Die bzw. der Ehepartner:in oder die bzw. der eingetragene Partner:in hat Anspruch auf eine Alterspension. Die bzw. der „pensionslose“ Ehepartner:in oder die bzw. der eingetragene Partner:in muss in diesem Fall
 - entweder mindestens 120 Kalendermonate den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Pensionsgattin bzw. dem Pensionsgatten/Pensionspartner:in geführt haben, etwa als Miteigentümer:in, Mitpächter:in oder aufgrund einer Gütergemeinschaft,
 - oder im land(forst)wirtschaftlichen Bereich der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners hauptberuflich mindestens 120 Kalendermonate mitgearbeitet haben.
- Die bzw. der Ehepartner:in oder die bzw. der eingetragene Partner:in bezieht eine Erwerbsunfähigkeitspension. In diesem Fall beträgt die Mindestdauer der gemeinsamen Betriebsführung bzw. Mitarbeit 60 Kalendermonate, bei einer Erwerbsunfähigkeitspension als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit 24 Monate.

Die erforderlichen 60 (24) bzw. 120 Kalendermonate können irgendwann vor der Antragstellung liegen, sie müssen nicht zusammenhängend sein.

Keinen Anspruch auf die „halbe Bauernpension“ haben insbesondere die bzw. der Ehepartner:in oder die bzw. der eingetragene Partner:in, die bzw. der aufgrund eigener Erwerbstätigkeit schon eine Pension oder einen Ruhegenuss beziehen, eine versicherungspflichtige, unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, etwa noch selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Kranken-, Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld haben. Geteilt wird die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Pension (Nettopension) samt Ausgleichszulage und Kinderzuschuss. Ein eventuell gebührendes Pflegegeld wird allerdings nur an die pflegebedürftige Person selbst oder an die bzw. den gesetzliche:n Vertreter:in ausbezahlt.



“Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.”

Voraussetzung für den Bezug von Familienbeihilfe

- Haushaltszugehörigkeit des Kindes, wobei als Kinder sowohl leibliche Kinder und deren Nachkommen (z. B. Enkel) als auch Wahlkinder und deren Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder gelten
- wenn das Kind zu keinem Elternteil haushaltszugehörig ist, kann ein Anspruch auf Familienbeihilfe wegen überwiegender Finanzierung der Unterhaltskosten für ein Kind geltend gemacht werden
- ständiger Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Folgende Personen haben Anspruch auf Familienbeihilfe:

- österreichische Staatsbürger:innen, die im Inland einen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Staatsbürger:innen aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger:innen, die im Regelfall österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sind
- ausländische Staatsbürger:innen, sofern sie sich nach § 8 und 9 NAG oder nach § 54 Asylgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten
- Drittstaatenangehörige, die sich aufgrund eines auf Dauer gerichteten Aufenthaltstitels in Österreich aufhalten
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Leben beide Elternteile gemeinsam mit dem Kind, erhält derjenige, der den Haushalt überwiegend führt, die Familienbeihilfe. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. In beiden Fällen kann jener Elternteil, der vorrangig Anspruch hat, schriftlich zugunsten des anderen Elternteiles auf diesen Anspruch verzichten, wobei dieser Verzicht widerrufen werden kann.

Wo lebt das Kind?

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2023:

€ 120,60	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats der Geburt,
€ 129,00	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet
€ 149,70	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 10. Lebensjahr vollendet
€ 174,70	für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie

- für zwei Kinder gewährt wird, um € 7,50 für jedes Kind,
- für drei Kinder gewährt wird, um € 18,40 für jedes Kind,
- für vier Kinder gewährt wird, um € 28,00 für jedes Kind,
- für fünf Kinder gewährt wird, um € 33,90 für jedes Kind,
- für sechs Kinder gewährt wird, um € 37,80 für jedes Kind,
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 55,00 für jedes Kind.

Steuerpflichtigen wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, der pro Kind monatlich € 61,80 beträgt.

Schulstart

Weiters wird im August gemeinsam mit der Familienbeihilfe ein Schulstartgeld von derzeit € 105,80 für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt. Hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Bei Bezug einer Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder kann zudem unter gewissen Voraussetzungen ein Mehrkindzuschlag beantragt werden.

Erhöhter Betrag bei Behinderung

Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder?

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 164,90. Als erheblich behindert gelten Kinder, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens eine mindestens drei Jahre dauernde Beeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich besteht und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % gegeben ist, oder wenn das Kind voraussichtlich dauerhaft erwerbsunfähig ist.

Monatliche Auszahlung

Auszahlung der Familienbeihilfe?

Die Auszahlung erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein Girokonto bei einer inländischen oder ausländischen Bank. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung im Wege der Baranweisung.

Antrag auf Direktauszahlung

Direktauszahlung an das Kind?

Volljährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, können beim Finanzamt den Antrag stellen, dass die Familienbeihilfe direkt auf ihr eigenes Girokonto überwiesen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die anspruchsberechtigte Person (Vater oder Mutter), der Überweisung auf dem Antragsformular zustimmt. Ebenso kann aber auch der beziehende Elternteil einen Antrag auf Direktauszahlung für volljährige und auch minderjährige Studierende oder in Berufsausbildung befindliche Kinder stellen. Die Direktauszahlung kann jederzeit widerrufen werden.

Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen.

Dauer

Für wie lange gebührt die Familienbeihilfe?

Im Regelfall steht Familienbeihilfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Absolviert das Kind eine Berufsausbildung (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.), kann Familienbeihilfe bis zum 24. Lebensjahr gewährt werden. Der Bezug verlängert sich unter bestimmten Bedingungen bis maximal zum 25. Lebensjahr, und zwar für Kinder, die eine längere Ausbildung machen und den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolviert haben, erheblich behindert sind oder während der Ausbildung schwanger wurden. Für erheblich behinderte Kinder, die erwerbsunfähig sind, geht die Bezugsdauer unter gewissen Voraussetzungen über das 25. Lebensjahr hinaus. Die näheren Details können Sie beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfragen.

Zuverdienstgrenze beachten!

Berücksichtigung eines Eigeneinkommens des Kindes?

Ein zu versteuerndes Einkommen eines Kindes führt bis zu einem Betrag von brutto € 15.000,00 in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Übersteigt aber das zu versteuernde Einkommen eines Kindes in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von € 15.000,00, so verringert sich die Familienbeihilfe, die für dieses Kind gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um den € 15.000,00 übersteigenden Betrag. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgegenstände erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.

Antragslose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes

Seit 1. Mai 2015 muss bei der Geburt die Familienbeihilfe nicht mehr beantragt werden (= antragslose Familienbeihilfe). Im Falle der Geburt brauchen die Eltern nichts weiter zu tun. Sie müssen weder einen Familienbeihilfenantrag ausfüllen noch mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen. Sie erhalten von der Finanzverwaltung ein Informationsschreiben, das sie über den Familienbeihilfenanspruch für ihr Kind informiert. Zeitgleich mit diesem Schreiben wird der Familienbeihilfenbetrag auf ihr Konto überwiesen. Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen, wie beispielsweise die Kontodaten (IBAN, BIC), dann werden die Eltern ersucht, die fehlenden Daten bekanntzugeben bzw. noch offene Fragen zu beantworten. Auch in diesem Fall muss kein Familienbeihilfenantrag gestellt werden. Es genügt, das Informationsschreiben mit den Antworten und eventuellen Nachweisen zurückzuschicken.

Geburt: kein Antrag erforderlich

Beantragung der Familienbeihilfe in den anderen Fällen

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.





*“Steuerliche Vorteile für
Alleinverdiener:in und
Alleinerzieher:in.”*

6.1 Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Holen Sie sich Ihr Geld (zurück)

Für Verheiratete, Lebensgefährten, eingetragene Partner und alleinlebende Elternteile – jeweils mit mindestens einem Kind – ist ein Steuerbonus vorgesehen. Zahlt jemand überhaupt keine Steuer, kann es auch eine Negativsteuer geben.

Alleinverdienerin oder Alleinverdiener ist,

- wer selbst oder wessen (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat und
- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Die bzw. der (Ehe-)Partner:in muss unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben.

kein Antrag erforderlich

Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- für mindestens sieben Monate Anspruch für Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hat.

Wer gilt als Alleinerzieher:in

Der Steuervorteil für derartige Personen ist der sogenannte Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind €520,00
- bei zwei Kindern €704,00
- und für das dritte und jedes weitere Kind ist eine Erhöhung um jeweils €232,00 jährlich vorgesehen.

Definition Alleinverdiener:in

Grundsätzlich ist man Alleinverdiener:in, wenn man sämtliches Familieneinkommen selbst verdient. Es ist aber auch nicht schädlich, wenn bei Alleinverdienern die oder der Partner:in bis zu € 6.312,00 im Jahr dazuverdient. Bei der Nebenverdienstermittlung müssen immer alle Einkünfte der Nebenverdienerin bzw. des Nebenverdieners aus dem ganzen Jahr zusammengerechnet werden. Es müssen also auch jene Verdienste eines Jahres mitberücksichtigt werden, die vor der Heirat bzw. vor Beginn der Lebensgemeinschaft oder nach einer Scheidung bzw. nach einem Auseinandergehen oder nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind also auch Nebenverdienste aus der „partnerlosen“ Zeit dieses Jahres. Grundsätzlich zählen zu den Nebenverdiensten alle beruflichen Einnahmen; auch Abfertigungen und auch alle Kapitaleinkünfte, egal, ob sie durch die Kapitalertragsteuer endbesteuert sind oder nicht.

Alleinverdiener:in

Nicht zu berücksichtigende Einnahmen:

Das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, das Pendlerpauschale, sonstige Werbungskosten (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest die Pauschale von € 132,- jährlich), Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge), die Unterhaltszahlungen (Alimente); die staatliche Familienbeihilfe samt Zuschlägen; steuerfreie Lohn-/Gehaltsteile (Überstundenzuschläge, Sonntags-/Feiertagszuschläge), die sonstigen Bezüge innerhalb der Steuerfreigrenze von € 2.100,- (z. B. 13./14. Monatsgehalt); Auslagensätze (durchlaufende Gelder); steuerfreie Kostenersätze (Diäten, Kilometergeld, usw.).

Zu berücksichtigende Einnahmen:

Das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung; auch das steuerfreie Wohngeld; die steuerfreien Verdienste aus einer begünstigten Auslandstätigkeit oder als Entwicklungshelfer:in; die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte von internationalen Organisationen (z. B. UNIDO, IAEO) und Auslandseinkünfte, die nach Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich unbesteuert bleiben.

Scheidung

Aufpassen müssen Alleinverdiener:innen im Falle der Scheidung. Hier wird vom Finanzamt das Sechsmonate-Verheirätetsein genau nach Tagen nachgerechnet. Im Falle einer Scheidung gehört nämlich der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder des Beschlusses noch zur Sechsmonate-Periode dazu, genauso wie der Tag der Eheschließung. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht daher zu, wenn ein:e Steuerpflichtige:r beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres (1. Jänner) verheiratet ist und die Ehe nicht vor dem 2. Juli geschieden wird.

Tod der Partnerin bzw. des Partners

Die gleichen Auswirkungen wie die Auflösung der Ehe oder Partnerschaft hat der Tod der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten. Passiert das plötzliche Verscheiden vor Ablauf von sechs Monaten im Kalenderjahr, dann fällt der Alleinverdiener-Absetzbetrag weg. Hat die bzw. der überlebende Ehepartner:in jedoch zumindest ein Kind, dann kann es den Alleinerzieher-Absetzbetrag geben. Bei bloß krankheitsbedingter räumlicher Trennung steht der Alleinverdiener-Absetzbetrag weiterhin zu.

Jährliche Inflationsanpassung:

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag ab 2023 jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst.

Beispiele

Beispiel 1:

Zwei Liebende mit einem Kind und Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehen am 13. März den Bund fürs Leben ein und nachdem die Gefühle füreinander abkühlen, wird die Ehe mit Wirkung vom 13. September geschieden. Die Ehe dauert also bis zum 12. September. Es steht somit kein Alleinverdiener-Absetzbetrag zu. Der eine Tag kostet € 520,00 an Steuer. Wäre nämlich die Scheidung mit 14. September erfolgt, hätte die Ehe bis 13. September gedauert. Diesfalls wäre der Alleinverdiener-Absetzbetrag zugestanden.

Beispiel 2:

Freundin und Freund beziehen im April eine gemeinsame Wohnung, was für die Finanz als Indiz für den Beginn der Partnerschaft gilt. Am 30. Juni kommt ein Kind zur Welt und dafür gibt es schon rückwirkend ab Juni Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag. Wenn die Partnerschaft auch noch am 31. Dezember besteht, dann kann es überdies auch noch den Alleinverdiener-Absetzbetrag zuzüglich Kinderzuschlag geben.

Beispiel 3:

Eine Lebenspartnerschaft besteht schon längere Zeit. Im September kommt ein Kind zur Welt, wofür es ab diesem Monat Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gibt. Frage: Gibt es auch den Alleinverdiener-Absetzbetrag? Antwort: Nein, denn es wurde nicht für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen.

Beispiel 4:

Ein Mann ist zunächst in Partnerschaft und dann drei Monate verheiratet, wobei die Ehefrau kein Einkommen bezieht. Es folgt die Scheidung. Der Mann zieht die restlichen vier Monate des Jahres zu seiner neuen Freundin, die zwar auch über kein Einkommen verfügt, dafür aber schon ein Kind hat. Welchen Absetzbetrag bekommt er in diesem Jahr? Antwort: Keinen von beiden. In der Partnerschaft bzw. Ehe fehlt das Kind, das Zusammenleben mit Freundin und Kind ist zu kurz.

Beispiel 5:

In einer vermeintlich intakten Familie mit einem Kind ist der Vater von Juni bis Oktober Alleinverdiener. Plötzlich kommt es zur Scheidung, das Kind bleibt beim Vater, der von Oktober bis Dezember nun Alleinerzieher ist. Die Finanz gibt ihm den Alleinverdiener-Absetzbetrag. Wieso? Hierzu gibt es eine Sonderregel. Wer während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als sechs Monaten vorerst Alleinverdiener mit einem Kind und anschließend Alleinerzieher mit diesem Kind ist, dem steht für dieses Jahr der Alleinverdiener-Absetzbetrag samt Kinderzuschlag zu. Ist er zunächst Alleinerzieher und anschließend Alleinverdiener mit diesem Kind, so bekommt er den Alleinerzieher-Absetzbetrag zuzüglich Kinderzuschlag.

Geltendmachung:

Wie bekommt man den Alleinverdiener:in/Alleinerzieher:in-Absetzbetrag? Selbständige sowie Land- und Forstwirt:innen beantragen diesen in der Einkommensteuererklärung, pauschalierte Land- und Forstwirt:innen mit mindestens einem Kind im Vollerwerb unter der jeweiligen Gewinnfreigrenze von € 11.000,-/Jahr und ohne Aufforderung durch das Finanzamt ebenfalls mittels Formular E 1 und E 1c, Dienstnehmer:innen bekommen ihn durch Vorlage des Antragsformulars E 30 bei der bzw. dem Arbeitgeber:in oder mittels Arbeitnehmerveranlagung L 1 beim Wohnsitzfinanzamt.

Der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag wird direkt von der Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen. Derjenige, der keine oder zu wenig Steuer bezahlt, erhält vom Finanzamt die so genannte Negativsteuer.

Negativsteuer



6.2 Unterhaltsabsetzbetrag

Ein „Steuerzuckerl“ für Menschen, die für uneheliche Kinder oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zahlen

Echter Steuerabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein interessanter Steuervorteil für Unterhaltspflichtige, die für ihre außerehelichen Kinder oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zahlen müssen.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein echter Steuerabsetzbetrag, der die jährliche Lohn- oder Einkommensteuer mindert. Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen

1. Voraussetzung:

Das Kind lebt bzw. die Kinder leben nicht im Haushalt der unterhaltzahlenden Person.

2. Voraussetzung:

Auf Grund eines Unterhaltsvergleiches, eines richterlichen Unterhaltsurteils oder durch direkte Vereinbarung besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten für ein Kind und diese werden auch tatsächlich bezahlt.

3. Voraussetzung:

Weder die unterhaltzahlende Person selbst noch die bzw. der mit ihr lebende (Ehe-) Partner:in erhalten für dieses Kind (oder für diese Kinder) Familienbeihilfe.

Die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.



Er beträgt monatlich:

für das erste Kind	€ 31,00
für das zweite Kind	€ 47,00
für das dritte (und jedes weitere) Kind je	€ 62,00

Höhe

Für Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird erst im Nachhinein, im Veranlagungsverfahren, berücksichtigt. Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht für ein Kalenderjahr dann zu, wenn für dieses der volle Unterhalt tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erfolgen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur für Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag nur für sechs Monate zu.

Zahlungsnachweise

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei minderjährigen Kindern in Höhe von € 500,00 monatlich (€ 6.000,00 jährlich). Er zahlt aber nur

€ 4.000,00 (= 2/3). Es werden daher auch die Unterhaltsabsetzbeträge nur zu 2/3 gewährt (= für acht Monate). Er erhält für die beiden unterhaltsberechtigten Kinder also nur € 624,- anstatt € 936,- (€ 936,- : 3 × 2 = € 624,-).

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich

- bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag,
- im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag.

Liegt weder eine gerichtlich bzw. behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Monatliche Regelbedarfssätze 2023 (1.1.2023 bis 31.12.2023):

Alter	Regelbedarfssatz
0 bis 6	€ 320,00
bis 10	€ 410,00
bis 15	€ 500,00
bis 19	€ 630,00
bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	€ 720,00

Regelbedarf

Geltendmachung

Wurde der Unterhaltsabsetzbetrag bisher nicht geltend gemacht, so besteht die Möglichkeit, diesen im Wege der Veranlagung für die letzten fünf Jahre nachträglich geltend zu machen.

Jährliche Inflationsanpassung

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, wird der Unterhaltsabsetzbetrag ab 2023 jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst.

6.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein weiterer Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt reduziert. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt steuerpflichtige Eltern, für deren Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus kann ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragt werden.

Höhe:

Der Familienbonus Plus beträgt pro Kind

- bis zum 18. Geburtstag € 166,68 pro Monat (rund € 2.000,- jährlich)
- nach dem 18. Geburtstag € 54,18 pro Monat (rund € 650,- jährlich)

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Familienbonus Plus steht nur dann zu, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Wird bei volljährigen Kindern die Familienbeihilfe direkt auf das Konto des Kindes überwiesen, bleibt für die Beantragung des Familienbonus Plus der Elternteil Familienbeihilfenberechtigter. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (Kinder in eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

Beantragung des Familienbonus Plus:

Grundsätzlich sind beide Elternteile für den Familienbonus Plus antragsberechtigt. Also entweder

- bei zusammenlebenden Eltern beide Elternteile oder
- bei getrennt lebenden Eltern der familienbeihilfebeziehende Elternteil oder der unterhaltsverpflichtete Elternteil, der den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich leistet und dem dafür der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Aufteilung des Familienbonus Plus zwischen den Elternteilen:

Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Partner ist jene Person, mit der die familienbeihilfebeziehende Person

- verheiratet ist,
- eine eingetragene Partnerschaft begründet hat oder
- für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht, wenn dem nicht die Familienbeihilfe beziehenden Partner in den restlichen Monaten des Kalenderjahres, in denen die Lebensgemeinschaft nicht besteht, der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

Eine Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Elternteilen möglich, sofern der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltsverpflichtung voll erfüllt hat. Wurde die Unterhaltsverpflichtung gar nicht erfüllt, steht dem Unterhaltsverpflichteten kein Familienbonus Plus zu. Bei teilweiser Erfüllung der Unterhaltspflicht steht dem Unterhaltsverpflichteten der Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate zu, für die die Unterhaltsverpflichtung zur Gänze erfüllt wurde.

*Aufteilung zwischen
Eltern möglich*

Konkret kann der Familienbonus Plus folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Im Verhältnis 50:50
- Im Verhältnis 100:0
- Im Verhältnis 0:100

Antragsformular:

Der Familienbonus Plus kann entweder über die Lohnverrechnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (monatliche Entlastung) oder über die jährliche Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (einmaliger Gesamtbetrag) geltend gemacht werden.

Im ersten Fall ist das Formular E30 auszufüllen und bei der bzw. dem Arbeitgeber:in abzugeben. Im zweiten Fall ist der Familienbonus Plus mittels Formular E1/L1 und Beilage L1k zu beantragen. Haben sich die familiären Verhältnisse während des Jahres geändert (z. B. Trennung oder Scheidung, unterjährige Einstellung der Unterhaltszahlungen) und ist daher eine monatliche Betrachtung erforderlich, so ist das Formular L1k-bF zu verwenden.

*Beantragung über
Arbeitgeber:in
oder per jährlicher
Veranlagung*

Keine Negativsteuer:

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.

Kinder im Ausland:

Der Familienbonus Plus wird aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island indexiert. Er erhöht oder verringert sich im Verhältnis der örtlichen Lebenshaltungskosten.



“Jede Person kann selbst entscheiden, mit welchen Versicherungsunternehmen sie einen Vertrag abschließen will.”

Allgemeines:

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem und den privaten Versicherungen: Falls die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ist man in das System der staatlichen Sozialversicherung einbezogen und hat einerseits die jeweiligen Beiträge zu leisten bzw. andererseits Anspruch auf die jeweiligen Leistungen. Die wesentlichen Sparten dabei sind Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. Das staatliche Sozialversicherungssystem ist vom Gedanken der Solidargemeinschaft geprägt: Wer mehr leisten kann, hat auch höhere Beiträge zu zahlen und es sind viele schutzbedürftige Personengruppen ohne zusätzliche Beitragspflicht mitversichert (beispielsweise die Kinder und sonstige Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Ganz anders ist das System der Privatversicherungen: Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d. h. jede Person kann selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsunternehmen sie einen Versicherungsvertrag abschließen will.

Es besteht üblicherweise auch keine Verpflichtung, Versicherungsverträge abzuschließen: Wenn jemand keine Feuerversicherung für ein Gebäude besitzt, hat er im Brandfall die daraus resultierenden Kosten aus eigener Tasche zu zahlen.

Nur in Ausnahmefällen ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages zwingend: So kann beispielsweise ohne Nachweis einer bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung kein Kraftfahrzeug angemeldet werden.

Versicherungen haben eine große wirtschaftliche Bedeutung: Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben bei der Führung eines bürgerlichen Betriebes, zu überprüfen, ob eine entsprechende Vorsorge für elementare Risiken getroffen wurde. Dies ist auch nicht mit dem einmaligen Abschluss eines Versicherungsvertrages getan, sondern erfordert eine laufende Überprüfung, ob der Versicherungsschutz den sich wandelnden Gegebenheiten noch entspricht. Letztlich geht es dabei um sehr viel Geld, das bei Schadensfällen fehlen und die persönliche und betriebliche Existenz in Frage stellen kann und auch um Geld, das durch die richtige Gestaltung von Versicherungsbedingungen und Prämien laufend eingespart werden kann.

Drei Schritte zur Absicherung

Wir alle sind mit elementaren Risiken konfrontiert: Es kann jemand plötzlich sterben und dessen Arbeitskraft und Einkommen für die Angehörigen ausfallen. Jemand kann durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig werden. Gebäude können durch Sturm oder Feuer zerstört werden. Hagel, Dürre oder Überschwemmung können die Ernte vernichten. Durch eigenes Handeln verursachen wir Schäden bei Dritten. Zahlungsausfälle können den eigenen Betrieb in Schwierigkeiten bringen etc. Die finanziellen Folgen derartiger Ereignisse können in vielen Fällen durch Versicherungsverträge abgefangen werden.

Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages sollten jedoch folgende Schritte gesetzt werden:

- Risikoanalyse
- Risikovermeidung
- Risikoversicherung

Risikoanalyse: In einem ersten Schritt hat man genau zu erheben, welche Gefahren und Risiken überhaupt bestehen und welche Folgen der Eintritt dieser Gefahr nach sich ziehen würde. Was geschieht, wenn ich plötzlich sterbe, durch einen Unfall schwer behindert bin, mein Vermögen durch Elementarereignisse zerstört wird, ich durch mein Handeln Dritte schädige etc.? Je nach persönlicher, familiärer und betrieblicher Situation

Welches Risiko möchte ich absichern?

kann das Ergebnis ganz unterschiedlich sein: Je mehr an Vermögen und auch an Schulden und offenen Forderungen vorhanden ist, je größer die wirtschaftlichen Aktivitäten sind, je unsicherer die Beziehungen zu den Geschäftspartner:innen sind, desto größer kann das Risiko finanzieller Schäden sein. Auch der persönliche Lebensstil hat naturgemäß Einfluss auf das vorhandene Risiko.

Risikovermeidung: In einem zweiten Schritt sollte versucht werden, Unfälle und Schäden weitgehend zu vermeiden, zum Beispiel durch entsprechende bauliche Maßnahmen, laufende Wartung und Kontrolle von Wegen, Gebäuden, Geräten etc., entsprechende Lebensführung, ärztliche Kontrolle etc.

Im betrieblichen Bereich bedeutet Risikovermeidung eine Fülle unterschiedlicher Maßnahmen. Dies beinhaltet auch die Auswahl möglicher Geschäftspartner:innen: mache ich Verträge mit gut bekannten und finanziell leistungsfähigen Lieferant:innen, Abnehmer:innen, bürgerlichen Organisationen oder lasse ich mich auf Geschäfte mit Unbekannten ein, bei denen ich häufig ein viel höheres Risiko des Zahlungsausfalls zu tragen habe? Manche, insbesondere größere bürgerliche Betriebe prüfen auch, ob die Auslagerung des operativen Geschäfts (z. B. in der Schweineproduktion, im Weinbau etc.) in eigene juristische Personen eine sinnvolle Möglichkeit der Risikoverminderung ist. Falls es zu großen Forderungsausfällen oder sonstigen enormen wirtschaftlichen Schäden kommt, kann eine Insolvenz des Betriebsunternehmens nicht die gesamte wirtschaftliche Existenz ruinieren. Bei gewerblichen Unternehmen finden sich diese Konstruktionen ja sehr häufig, sie werden künftig wohl auch in der Landwirtschaft zunehmen.

Zum Entschärfen von Gefahren und Unfallstellen am eigenen Betrieb kann auch eine Sicherheitsberatung durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen hilfreich sein. Dabei wird der Betrieb auf allfällige sicherheitstechnische Mängel und Schwachstellen überprüft.

Bedingungen und Klauseln

Risikoversicherung: Nicht jedes persönliche und wirtschaftliche Risiko und nicht jeder mögliche Zahlungsausfall oder Schaden wird zu versichern sein. Schadensereignisse, deren Folgen größere bis existenzbedrohende Auswirkungen für die betroffenen Personen und Betriebe haben, werden jedoch zumeist durch entsprechende Versicherungsverträge abzudecken sein.

Die Versicherungsunternehmen bieten die unterschiedlichsten Produkte mit oft sehr unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und Klauseln an. So kann es vorkommen, dass durch eine Versicherung für einen bestimmten Schaden Deckung besteht, durch die zweite Versicherung aber nicht. Diese Differenzierung führt auch dazu, dass die Angebote der einzelnen Versicherungen schwer vergleichbar werden. Eine besonders günstige Prämie kann auch daraus resultieren, dass in den Versicherungsbedingungen und dem „Kleingedruckten“ eben wesentliche Risiken nicht versichert sind.

Versicherungsmakler:in

Die enorme Vielfalt des Versicherungsmarktes macht es für einzelne schwierig, tatsächlich überprüfen und auswählen zu können, welche Versicherung für sie oder ihn in der konkreten Situation am besten passt und welche Klauseln und Ergänzungen zu Standardprodukten gegebenenfalls erforderlich sind. In diesem Bereich bieten Versicherungsmakler:innen ihre Dienste an. Aufgabe der Versicherungsmakler:innen ist es, für ihre Kunden den Markt zu überblicken, gemeinsam mit den Kunden auszuwählen, für welche Bereiche, Sparten und Risiken Versicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und aus der Vielzahl der Möglichkeiten und Angebote jene auszuwählen, die für die Kundschaft am besten passen.

Im Schadensfall unterstützen Makler:innen die Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

Versicherungssparten

Üblicherweise werden drei große Sparten unterschieden, nämlich

- Personenversicherung
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung

Personenversicherung:

Umfasst sind hier insbesondere die Bereiche Lebensversicherung, Unfallversicherung und private Kranken-Zusatzversicherung.

Lebensversicherung: Die reine Ablebensversicherung ist eine Risikoversicherung, die beim Tod der versicherten Person die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Er- und Ablebensversicherung ist eine Kombination aus Risikoversicherung für den Ablebensfall und Sparform.

Von Konsumentenschützern wird oft darauf hingewiesen, dass die übliche Er- und Ablebensversicherung oft teurer kommt als eine bloße Ablebensversicherung und zusätzlich das Ansparen von Geld.

Unfallversicherung:

Die private Unfallversicherung leistet im Fall der dauernden Invalidität abhängig vom Invaliditätsgrad typischerweise einmalige Beträge. Eine Unfallversicherung kann beispielsweise dazu dienen, die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Hauses, die durch einen Unfall entstehen, abzudecken.

Zusätzlich zu dieser Standardleistung bieten die Versicherungsunternehmen unterschiedlichste Zusatzvarianten an (z. B. Bergungs- und Transportkosten, Taggeld bei Krankenhausaufenthalt etc.).

Krankenversicherung:

Die private Krankenversicherung bietet Zusatzleistungen an, die über den Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, insbesondere der Aufenthalt in der Sonderklasse im Krankenhaus.

Sachversicherung:

Die wesentlichsten Sparten sind Feuerversicherung, Sturmversicherung, Hagel- bzw. Ernteversicherung, Haushaltsversicherung, Transportversicherung, Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Glasversicherung etc. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages ist jeweils zu entscheiden, welche Risiken abgedeckt werden sollen und welche man selbst tragen will.

Vermögensversicherung:

In diesen Bereich fallen die allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Rechtsschutzversicherung und Kreditversicherung. Kombinations- und Bündelversicherungen: Häufig gibt es Versicherungsprodukte, die Kombinationen aus unterschiedlichen Bereichen umfassen: Typischerweise umfasst beispielsweise die Haushaltsversicherung eine private Haftpflichtversicherung und eine Sachversicherung für den Wohnungsinhalt. Reiseversicherungen umfassen häufig Versicherungsleistungen für den Fall der Krankheit, des Verlustes oder Diebstahls von Sachen, manchmal auch Unfallversicherungs- und Haftpflichtbereiche. In allen Fällen ist vor Vertragsabschluss genau zu erheben, welche Risiken umfasst sind und welche Risiken – oft im Kleingedruckten – ausgeschlossen oder betragsmäßig entsprechend limitiert sind.

Versicherungsansprüche als Nebenleistung bei anderen Verträgen bzw. Tätigkeiten

Zahlreiche Organisationen haben für ihre Mitglieder bzw. Kund:innen kollektive Versicherungsleistungen vereinbart, die die Kundin bzw. der Kunde mit dem Erwerb des Grundproduktes quasi automatisch mitkauft. Beispielsweise sind mit einer Kreditkarte manche Versicherungsleistungen verbunden, alpine Vereine inkludieren im Mitgliedsbeitrag auch bestimmte Versicherungsleistungen für den Fall, dass man in Bergnot gerät oder am Berg verunglückt etc. Zahlreiche Organisationen haben auch für ihre ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen kollektive Unfallversicherungen abgeschlossen, die bei Unfällen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit relevant werden.

Im Schadensfall sollte man sich rasch informieren, ob gegebenenfalls in diesen Bereichen Anspruch auf zusätzliche Versicherungsleistungen besteht.

Welche Versicherungen sind für mich erforderlich?

Dies kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist stark von der jeweiligen persönlichen, betrieblichen und familiären Situation sowie von der Risikobereitschaft abhängig. Diese Umstände können sich im Laufe des Lebens verändern: Beispielsweise wird es für ein junges Bauernhepaar, das Kinder hat und Schulden durch vorangegangene Investitionen zurückzahlen muss, sehr wichtig sein, das Risiko des Todes eines Ehegatten durch eine Ablebensversicherung zu versichern. Verstirbt der Mann oder die Frau, können bei entsprechenden Versicherungssummen die vorhandenen Schulden abgedeckt und der Einkommensausfall zumindest teilweise kompensiert werden. Umgekehrt ist für Personen, die ihren Betrieb bereits übergeben haben, selbst in Pension sind und deren Kinder sich bereits selbst erhalten, eine Ablebensversicherung oft nicht mehr erforderlich.

Auch hat jeder selbst zu entscheiden, ob ein nicht unbedingt benötigtes Gebäude feuer- oder sturmversichert werden soll.

Laufende Überprüfung der Versicherungssituation

Häufig ändern sich im Laufe der Zeit die ursprünglichen Verhältnisse: Es werden neue Gebäude errichtet, neue Betriebszweige aufgenommen, Kinder geboren oder erwachsen, neue Geräte angeschafft, Grundstücke dazugepachtet etc. Bei derartigen Änderungen ist mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, ob auch für die zusätzlichen Tätigkeiten, Personen, Gefahren etc. entsprechender Versicherungsschutz besteht. Wird dies unterlassen, können sehr problematische Versicherungslücken entstehen, die dazu führen, dass im Schadensfall der Versicherer keine Leistung zu erbringen hat.

Zu den einzelnen Versicherungsarten

Allgemeine Haftpflichtversicherung: Diese Versicherung ist praktisch ein Muss für alle Personen und Betriebe. Damit kann ein Schaden abgedeckt werden, den jemand im privaten (z. B. beim Skifahren, Radfahren etc.) oder betrieblichen Bereich (z. B. durch Tiere, Gebäude, Geräte etc.) Dritten zufügt. Besteht keine Haftpflichtversicherung (oder sind bestimmte Risiken nicht versichert), können die selbst zu tragenden Ersatzansprüche die wirtschaftliche Existenz bedrohen (z. B. durch ein Fehlverhalten beim Radfahren verunfallt ein entgegenkommender Autobus, was zu schweren Verletzungen und Dauerfolgen von Insass:innen führt).

Auch die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbst ist mit zahlreichen Risiken verbunden: Schäden durch entlaufene Tiere, Gewässerverunreinigung durch Schäden bei der Gülleausbringung, Spritzschäden an anderen Kulturen, Schäden beim Fällen von Bäumen, Schäden von Kunden bei direktvermarktenden Betrieben etc.

All diese Risiken sind durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung abzudecken. Gerade in diesem Bereich ist es erforderlich, laufend zu überprüfen, ob sich Änderungen in der betrieblichen Tätigkeit ergeben haben.

Haftpflichtversicherungsschutz für Kinder: Üblicherweise sind bei den meisten Versicherungen die Kinder des Versicherungsnehmers bis zu einem bestimmten Lebensjahr (z. B. 18 Jahre, Abschluss der Berufsausbildung etc.) bei den Eltern mitversichert. Sobald diese Mitversicherung endet, sollte unbedingt ein eigener Haftpflichtversicherungsvertrag für die Kinder abgeschlossen werden.

Lebensversicherung:

Je nach persönlicher und familiärer Situation kann die Ablebensversicherung unbedingt erforderlich oder entbehrlich sein: Wenn der Tod zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die Hinterbliebenen führt, ist die Ablebensversicherung erforderlich, wenn dies nicht der Fall ist, wird sie entbehrlich sein.

Unfallversicherung:

Zu klären ist auch, ob und in welcher Höhe Unfallversicherungen für Kinder abgeschlossen werden sollen (auch bei Invalidität von Kindern können enorme Kosten für behindertengerechte Fahrzeuge und Umbauten entstehen).

Rechtsschutzversicherung:

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Prozessrisiko für den Fall, dass ich selbst Ansprüche an Dritte stelle (z. B. falls eine Kundin bzw. ein Kunde eine Rechnung nicht bezahlt, falls ich von einem Dritten Schadenersatz verlange etc.). Es hat jede:r selbst zu entscheiden, ob der damit verbundene Versicherungsschutz erreicht werden soll. Die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die mich betreffen, ist nicht Sache der Rechtsschutzversicherung, sondern der Haftpflichtversicherung (z. B. ein Dritter verlangt von mir Schadenersatz, weil ich angeblich meine Tiere nicht ordnungsgemäß verwahrt habe).

Tendenziell wird der Abschluss von Rechtsschutzversicherungen notwendiger: Allgemein geht die Bereitschaft von Schädigern zurück, Schadensfälle, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb der Geschädigte ist, einvernehmlich außergerichtlich beizulegen. Ohne Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht angesichts der hohen Kosten der Gerichtsverfahren (Gerichtsgebühren, Sachverständigenkosten, Anwaltskosten etc.) oft ein erhebliches Risiko.

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver Produktion haben auch zu klären, ob sie den Einnahmenausfall durch Betriebsunterbrechungen (z. B. durch Feuer, technische Gebrechen etc.) versichern lassen wollen oder nicht.

Elementarversicherung: (Feuer, Sturm etc.)

Nur wenige Personen werden bereit und in der Lage sein, alle sich aus Elementarschäden ergebenden Risiken aus dem eigenen Vermögen zu tragen. Es wird daher in praktisch allen Fällen der Abschluss entsprechender Versicherungsverträge sinnvoll und notwendig sein.

8. Bildungs- und Beratungsangebote

Die Landwirtschaft ist in Österreich immer mehr Frauensache. Bäuerinnen spielen eine zentrale Rolle auf den bäuerlichen Familienbetrieben. Laut Grünem Bericht 2023 werden 31 % der Betriebe von Frauen geleitet und weitere 12 % gemeinsam mit dem Partner. Sie bilden oft das Rückgrat der Betriebe und tragen eine große Verantwortung hinsichtlich der wirtschaftlichen, aber auch der sozialen Aspekte am Hof. Die Bäuerinnen haben Vorbildcharakter und sind äußerst engagiert. Um in Zukunft auf wirtschaftlicher Ebene weiter erfolgreich tätig zu sein, sind vor allem Bildung, Beratung und geeignete politische Rahmenbedingungen notwendig.

Das flächendeckende und kostengünstige Beratungsnetzwerk der Landwirtschaftskammern unterstützt Bäuerinnen und Bauern zu eigenverantwortlichem Handeln in der Betriebsführung. Zudem tragen die fachlich und methodisch qualifizierten Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern mit ihrem breiten Methodenspektrum sowohl zur erfolgreichen Unternehmensentwicklung als auch zur Steigerung der Lebensqualität der bäuerlichen Familien bei.

Das umfassende Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern wird flankiert durch die Bildungsprodukte des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, das mit jährlich 300.000 Teilnahmen und 14.000 Kursen die größte Bildungseinrichtung im ländlichen Raum darstellt.



ZAMm unterwegs
Genau das Richtige für mich!

„**Lebensqualität Bauernhof**“, ein Beratungs- und Bildungsangebot zu Themen der Lebensqualität sowie telefonische Erstinformation am bäuerlichen Sorgentelefon. Nähere Informationen finden Sie auf www.lebensqualitaet-bauernhof.at.

„**ZAMm unterwegs**“, ein Bildungsprojekt des Ländlichen Fortbildungsinstitutes in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen wurde speziell für Frauen auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Österreichs entwickelt. Das Bildungsprogramm bietet Vorträge, Seminare, Workshops sowie einen Zertifikatslehrgang für Funktionärinnen an. Die Umsetzung in den Bundesländern erfolgt in enger Kooperation mit den Landwirtschaftskammern und den Ländlichen Fortbildungsinstituten. Nähere Informationen finden Sie auf www.zamm-unterwegs.at.

Bildungs- und Beratungslandkarte: Das gesamte LFI-Bildungs- und LK-Beratungsangebot auf einer Seite.

Die Bildungs- und Beratungslandkarte <https://blk.lfi.at/> gibt einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl an Kursen, Seminaren und Beratungsangeboten für die gesamte bäuerliche Familie. Erstmals ist dadurch eine individuelle Suche im gesamten LFI-Bildungsangebot und gleichzeitig innerhalb des LK-Beratungsangebotes möglich. Damit lässt sich der passende Kurs oder die gesuchte Beratung leicht finden.



Die **Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Österreichische Bäuerinnen** bringt sich als Interessenvertretung der Frauen am Land zu vielerlei Themen in der Vertretungsarbeit ein. Die ARGE Österreichische Bäuerinnen stellt sicher, dass die Bäuerinnen gleichberechtigt in allen Entscheidungsgremien des ländlichen Raumes teilhaben können. Nähere Informationen finden Sie auf: www.baeuerinnen.at.

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen

www.baeuerinnen.at

Landwirtschaftlicher Hofjurist, Mag. Dr. Gerhard Putz, MANZ-Verlag

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**

www.bml.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

www.bmaw.gv.at

Bundeskanzleramt

www.bundeskanzleramt.gv.at

Internetportal der Landwirtschaftskammer Österreich und den Bundesländern

www.lko.at

Landesregierungen

www.burgenland.at

www.ktn.gv.at

www.noel.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

www.salzburg.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at

www.tirol.gv.at

www.vorarlberg.at

www.wien.gv.at

Österreichs digitales Amt

www.oesterreich.gv.at

Rechtsinformationssystem Österreich

www.ris.bka.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

www.svs.at

Lebensqualität Bauernhof

www.lebensqualitaet-bauernhof.at

Landjugend

www.landjugend.at

Ländliches Fortbildungsinstitut

www.lfi.at

Projekt ZAMm unterwegs

www.zamm-unterwegs.at



© Bettina Frenzel

Mag.ª Maria Rösslhuber,
Politikwissenschaftlerin,
Trainerin und Gewaltexper-
tin, Geschäftsführerin des
Vereins Autonome Österr.
Frauenhäuser (AÖF),



Leiterin Frauenhelpline
(0800/222 555)



Leiterin Onlineberatung
www.haltdergewalt.at

Vorstandsmitglied des
Österr. Frauenrings

Mitgründerin des Vereins
OBRA (ONE BILLION
RISING AUSTRIA)

Vorstandsmitglied von
MAMANET Austria

Gesamtkoordination
von StoP-Österreich
www.stop-partnergewalt.at

Leiterin des
BAKHTI-EmPOWERment-
zentrums für Frauen
(www.bakhti.at) mit einem
externen Programm gegen
Gewalt für Burschen.
(Seit Februar 2023)

FRAUEN UND KINDER STÄRKEN GEGEN (HÄUSLICHE) GEWALT

Gewalt an Frauen und Kindern ist eines der größten Probleme unserer Gesellschaft. Jede 3. Frau ist ab dem 15. Lebensjahr von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen, und zwar von Männergewalt. Gewalt an Frauen findet überall statt, in allen gesellschaftlichen Schichten, in allen sozialen, religiösen, kulturellen Gemeinschaften, am Land genauso wie in der Stadt. Die Dunkelziffer der Männergewalt an Frauen und Kindern ist sehr hoch und die offiziellen Statistiken zu Femiziden und Mordversuchen schockierend. Vielen Frauen fällt es oft schwer, die Anfänge von Gewalt zu erkennen. Gewalt beginnt oft sehr früh, nämlich bei sexistischen Blicken, bei verbaler, psychischer Gewalt, bei Bloßstellungen, Beleidigungen, Erniedrigungen, sexistischen Witzen, frauenverachtenden Sprüchen, Verboten, wenn er ein „Nein“ nicht akzeptiert und vielem mehr.

Täterstrategien, wie „Gaslighting“¹ oder Love Bombing², können Frauen manipulieren. Das macht es Frauen schwer, sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu lösen. Und wenn doch, können Trennung und Scheidung zu Hochrisikosituationen werden. Es ist aber wichtig, möglichst früh Hilfe zu holen.

Was kann man tun, um Frauen vor Gewalt zu schützen?

Zivilcourage: Hinschauen statt wegschauen!

Wissen über Hilfsangebot verbreiten.

Hilfe bei Gewalt gibt es hier:

- **Frauenhelpline gegen Gewalt: 0800 222 555**
telefonische Beratung, österreichweit, rund um die Uhr, kostenlos und der direkte Draht zu den Frauenhäusern oder Gewaltschutzzentren
- **Onlineberatung für gewaltbetroffene Frauen: www.haltdergewalt.at**
österreichweit, anonym, kostenlos, keine Wartezeiten
- **Beratungstelefon Gewalt und Alter: 0699 1120 0099**
österreichweit, kostenlos
- **Opfer-Notruf: 0800 112 112**, österreichweit, rund um die Uhr, kostenlos
- **Männerinfo: 0800 400 777**, österreichweit, rund um die Uhr, anonym, kostenlos
- **Website für Kinder und Jugendliche, die von (häuslicher) Gewalt betroffen sind: www.gewalt-ist-nie-ok.at**
- **Hilfe für Kinder und Jugendliche bei Rat auf Draht: 147**
- **Telefonseelsorge-Notruf: 142 Krisenhilfe**, rund um die Uhr
- **Pflegehotline: 0800 20 31 31**
- **Polizei: 133**, bei akuter Gewalt, Gefährdung sofort Polizei rufen
- **StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt - Zivilcourage gegen Partnergewalt office@stop-partnergewalt.at**

RISIKOFAKTOREN FÜR FRAUEN IN LÄNDLICHEN REGIONEN:

- Viele Betriebe liegen in **abgelegenen Gebieten**. Dort haben die Nachbarn weniger Einblick in die Geschehnisse im Haus und am Hof. Trotzdem ist **wenig Anonymität** vorhanden. Das erhöht die Hemmschwelle, sich Hilfe zu holen.
- **Victim Blaming³ und Mythen**: Wenn Täter eine hohe soziale Integration in ihrer Nachbarschaft haben, kann es schwer vorstellbar sein, dass diese Personen gewalttätiges Verhalten an den Tag legen könnten. Aussagen, wie weil „Männer ebenso sind, wie sie sind“ zeigen, dass Täter vielfach noch immer in Schutz genommen werden.
- **Zu wenig Wissen über Hilfseinrichtungen**, um sich gezielt an Beratungsstellen oder Frauenhäuser wenden zu können. In Gemeindeämtern, Kirchen, sozialen und gesundheitlichen Stellen liegt wenig Informationsmaterial dazu auf. Gute Möglichkeiten für eine gute Bewerbung der Frauenhelpline wären z. B. Molkereien (auf Milchprodukten) oder Hygieneartikel, auf den Supermarkt- oder Firmenrechnungen.
- **Kaum Schulungen und Bewusstseinsbildung**: Niedergelassene Ärzt:innen, Bürgermeister:innen oder Gemeindebeamt:innen sind nicht geschult. Sie können die Hinweise der Gewalt an Frauen in den verschiedenen Lebensaltern nicht erkennen und nicht helfen.
- **Fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen**: v. a. für Kinder unter 3 Jahren gibt es keine flächendeckenden Betreuungsmöglichkeiten. Das bedeutet, Mütter müssen meist zu Hause bleiben. Das verstärkt Abhängigkeiten und kann in die Gewaltfalle führen.
- **Kaum Betretungsverbote durch die Polizei**: Gewalttätige Männer werden oft auch nicht von der Polizei weggewiesen, weil der Bauernhof zugleich Arbeitsplatz ist. Umgekehrt rufen Frauen auch oft die Polizei deswegen nicht, weil sie legitimerweise fürchten, den Hof nicht alleine stemmen zu können, ihre Verantwortung am Hof nicht zurücklassen können (z. B. Betreuung der Tiere) oder ihren „geliebten“ Arbeitsplatz zu verlieren.
- **Scheidung und Trennung** ist noch schwieriger, weil die Familie einen sehr hohen Stellenwert hat, weil Angst vor Vorurteilen und Vorverurteilungen aus Nachbarschaft und Verwandten besteht.

© Pixabay/Engin Akyurt

-
- 1 „Gaslighting“: Übersetzt heißt das „Gasbeleuchtung“ und steht dafür, eine Person mit psychologischen Taktiken so zu manipulieren, dass sie eine falsche Darstellung der Realität akzeptiert und/oder an ihrer eigenen geistigen Gesundheit zweifelt.
 - 2 „Love Bombing“ - Von Liebe überschüttet. Das ist eine Methode/Strategie, die oft beim Dating häufig mit psychischer Manipulation einhergeht und zu emotionalem Missbrauch führen kann. Am Anfang oder während einer Beziehung wird die bzw. der Partner:in mit Zuneigung und Wertschätzung regelrecht „bombardiert“. Nach einem Gewaltübergriff, versucht der Täter sich wieder zu versöhnen und die bzw. den Partner:in mit Geschenken und überschießenden Gefühlen „zu überschütten“. (Stichwort: Gewaltdynamik, Kreislauf der Gewalt)
 - 3 Einseitige Beschuldigung der Opfer, aber nicht der Täter

Rechte der Frau in der Landwirtschaft

